

## **4. Wert bestimmen. Der sozial eingebettete Haushalt**

---

In diesem Kapitel wird der Geldtag aus einer anderen Perspektive untersucht. Analyisiert wird eine weitere spezifische Art der sozialen Einbettung der Akteur\*innen, die im Umgang mit scheiternden Haushalten während des Geldtags zum Ausdruck kam. Der Fokus liegt auf der öffentlichen Versteigerung von Haushaltsgegenständen (also ihrer tatsächlichen Wertbestimmung) und den dazugehörigen kommunikativen Praktiken. Da die Akteur\*innen selbstverständlich immer und gleichzeitig auch auf verschiedene andere Arten und Weisen sozial eingebettet agierten (vgl. Abbildung 8 zur Schichtung der sozialen Einbettung der Akteur\*innen im Geldtag), sind einige Überschneidungen zu den vorangegangenen Ausführungen zum Geldtag als Verfahren und Institution (vgl. Kapitel 3) unvermeidlich. In Bezug auf die öffentliche Versteigerung als Form der sozialen Einbettung stehen die folgenden Fragen im Vordergrund: Wie trat im Verlauf des Prozesses der scheiternde Haushalt in Erscheinung? Wie wurden Werte und Besitzrechte bestimmt, wie Wertvorstellungen gebildet? Wie interagierten Haushalte im Geldtag mit ihrer Umwelt, wie reagierte das soziale Umfeld auf einen Geldtag? Wer war von Geldstagen betroffen? Wie kam das vorab offene Ergebnis eines Geldtags – Scheitern oder nicht, Schattierungen des Scheiterns – schlussendlich zustande?

Als Einstieg dient das 1891 von Albert Anker erstellte Gemälde *Der Geltstag*. Die Darstellung einer geldstaglichen Versteigerung entstand als Auftragsarbeit. Sie repräsentiert (nach der bereits in Form eines Romans behandelten) eine weitere zeitgenössische künstlerische Wahrnehmung und Darstellung des Geldtags – die von derjenigen bei Gotthelf deutlich abweicht. Sie regt auch heutige Betrachter\*innen zu verschiedenen interessanten und weiterführenden Fragen an (Kapitel 4.1). Anhand einer detaillierten Beschreibung des Geldtags des Burgers Gottlieb Sinner von 1799 wird die Funktionsweise der Versteigerung als bedeutender Teil des Geldtags erläutert und gezeigt, wie die Frage nach dem Scheitern – die Feststellung des Konkurses – im konkreten Fall beantwortet wurde (Kapitel 4.2). Über den Einzelfall hinausgehend, wird dann der Frage nachgegangen, wer alles an dem Prozess beteiligt war und wie das Sozialprofil ›durchschnittlicher‹ Geldstager\*innen aussah. Auf der Grundlage von zeitgenössischen Statistiken wird gezeigt, welche Personen vergeldstagten, welche Berufsgruppen, Geschlech-

ter und Nationalitäten in besonderem Maße von Geldstagen betroffen waren (Kapitel 4.3). Es folgt die Analyse einer idealtypischen Versteigerung – konzeptionell gedeutet als soziale Konstruktion von Wert und als besonderer Ausdruck der sozialen Einbettung des Geldtags<sup>1</sup> (Kapitel 4.4). Als weiterer Aspekt der sozialen Einbettung von Haushalten im Geldtag werden schließlich die kommunikativen Praktiken analysiert, die im Verlauf der Versteigerung zum Einsatz kamen. Hierzu wirkt das Konzept des *offenen Hauses* sehr instruktiv (Kapitel 4.5). Zum Abschluss des vierten Kapitels werden die Ergebnisse zusammengetragen und mit besonderem Blick auf die durch die soziale Einbettung erfolgte Re-Konstruktion von Wert(-vorstellungen) ein Zwischenfazit gezogen.

## 4.1 Der Geldtag in der Interpretation von Albert Anker

Das Gemälde *Der Geltstag* von Albert Anker (vgl. Abbildung 7) ist 1891 entstanden, also gegen Ende des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Studie. Interessanterweise zu einem Zeitpunkt, an dem das anstehende Inkrafttreten des *Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs* am 1. Januar 1892 bekannt war und damit die Ablösung der jahrhundertealten Institution des Geldtags kurz bevorstand. Im folgenden Abschnitt wird das Kunstwerk als Zeuge seiner Zeit und als Geschichtsquellen befragt. Im Unterschied zum Erkenntnisinteresse der Kunstgeschichte steht hierbei nicht das Kunstwerk als solches (als das zu Erklärende) im Zentrum. Stattdessen wird *Der Geltstag* von Anker als »Quelle für seinen Kontext« – für die zeitgenössische Wahrnehmung des Berner Konkursverfahrens – interpretiert.<sup>2</sup>

- 
- 1 Weil Versteigerungen als soziale Prozesse mit einer großen Vielfalt an sozialen Beziehungen, Wertvorstellungen und Handlungsweisen konfrontiert werden, gibt es unter ihnen selbst große Unterschiede. Vgl. Smith, Charles W.: Auctions, in: Beckert, Jens; Zafirovski, Milan (Hg.): International Encyclopedia of Economic Sociology, London 2011, S. 14; Smith: Auctions, 1989, S. 5. Diese Beobachtung macht eine Analyse der in der Berner Geldstagsversteigerung auftretenden spezifischen sozialen Einbettung als empirischen Fall besonders interessant.
  - 2 Roeck, Bernd: Das historische Auge: Kunstwerke als Zeugen ihrer Zeit, von der Renaissance zur Revolution, Göttingen 2004, S. 9. »Ganz und gar Produkte der geschichtlichen Welt, sind [Kunstwerke] Quellen, die Aussagen der Schriftquellen kommentieren und ergänzen; oft ermöglichen sie Einsichten, die ohne ihre Existenz nicht zu gewinnen wären.« Vgl. zum Einsatz von Bildern als historische Quellen: Burke, Peter: Eyewitnessing: The Uses of Images as Historical Evidence, Ithaca, NY 2008.

Abbildung 7: Albert Anker – Der Geltstag (1891)<sup>3</sup>



Anker, Albert (\* 1.4.1831 Ins, † 16.7.1910 Ins): Der Geltstag. 1891. Öl auf Leinwand. 89,5 x 141 cm. Foto-nachweis: SIK-ISEA, Zürich (Philipp Hitz).

Zunächst gibt nur der Titel des Gemäldes einen klaren Hinweis darauf, was dargestellt wird. Ansonsten bleibt das Anker'sche Werk in mehrfacher Hinsicht offen für verschiedene Perspektiven und Interpretationen. Für den hier vorliegenden Zusammenhang ist bedeutend: Der Künstler wählte mit der Versteigerung einen sehr spezifischen Aspekt des Geldtags für seine visuelle Darstellung aus. Damit stellte er die Protagonist\*innen in einer für ihn typischen Weise in einem der »Schlüsselmomente[...] dar, in denen sich die Tragik als Summe verschiedener Ereignisse kristallisiert«.<sup>4</sup> Sicherlich bildet die Versteigerung eine wesentliche, wenn auch nicht die einzige charakteristische, Episode der jeweiligen komplexen Geschichte eines Geldtags. Allerdings: Selbst mit Kenntnis des Titels verweist das Bild nicht eindeutig und auf den ersten Blick auf eine Versteigerung. Es könnte sich beispielsweise auch um eine Verkaufs- oder Marktsituation handeln.

Zudem ist unklar, inwiefern das Gemälde mit Gotthelfs Roman *Der Geltstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* (1846) in Verbindung gebracht werden kann. Erst durch zusätzliche Informationen zum Ursprung des Werkes wird ersichtlich, dass das Bild nicht zwingend in einem direkten Zusammenhang mit Gotthelfs Erzählung stand. Es handelt sich um eine Auftragsarbeit des Privatsammlers Louis La Roche-Ringwald aus

3 Vgl. SIKART Lexikon zur Kunst in der Schweiz. Online: [www.sikart.ch/Werke.aspx?id=6002635](http://www.sikart.ch/Werke.aspx?id=6002635) (Zugriff: 18.06.2022).

4 Fehlmann, Frédéric: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, in: Gasser, Peter; Loop, Jan (Hg.): Gotthelf: Interdisziplinäre Zugänge zu seinem Werk, Frankfurt a.M. 2009, S. 104.

Basel, mit der sich Anker zunächst schwertat.<sup>5</sup> In einem Brief an einen Freund äußerte sich Anker im April 1891 über den Auftrag und signalisierte, dass er einer geldstaglichen Versteigerung mehrmals beigewohnt habe:

»[...] je craignais ne plus vendre mes produits, mais voilà que demain il va venir des bonhommes choisir quelque chose e l'autre jour une commande d'un tableau und peu grand représentant des mises: eine Steigerung. Je vais en faire une comme j'en ai vu parfois, une Geldstagssteigerung, où l'on voit les nez rouges du Gerichtsschreiber, et le chagrin de la famille affligée par les mauvaises affaires.«<sup>6</sup>

Anker freute sich also über den unerwarteten Auftrag und wollte seine Erfahrungen als Beobachter von »Geldstagssteigerung[en]« in eine darstellerische Gegenüberstellung von ›rotnasigem Gerichtsschreiber‹ und ›sorgenvoller Familie‹ übertragen. Weitere Anregungen lieferte vermutlich das Gemälde *Die Versteigerung* (um 1840) von Edouard Girardet und der gleichnamige Stich aus dem Jahr 1843 von Charles Girardet.<sup>7</sup> Ab dem Frühling 1891 arbeitete Anker im Auftrag des Neuenburger Verlegers Frédéric Zahn auch an Illustrationen für die zwischen 1894 und 1902 erschienene *Nationale illustrierte Prachtausgabe* ausgewählter Werke Gotthelfs, für die er insgesamt 220 Illustrationsvorlagen schuf.<sup>8</sup> Anker war zwar mit den Erzählungen Gotthelfs vertraut, vor der Veröffentlichung der »Prachtausgabe« scheint jedoch keine Ausgabe von *Der Geldtag* zu seiner Bibliothek gehört zu haben.<sup>9</sup> In der illustrierten Prachtausgabe wurden alle Illustrationen zum *Geldtag*, also auch diejenige der Versteigerung von Karl Gehri übernommen.<sup>10</sup> Die Anker'sche Darstellung der Versteigerung muss also als eine eigenständige – von Gotthelfs Romanvorlage unabhängige – künstlerische Darstellung und Quelle interpretiert werden.<sup>11</sup>

5 Kuthy, Sandor (Hg.): Anker in seiner Zeit: Katalogbuch der Ausstellung, Kunstmuseum Bern 1981, Kunstmuseum Winterthur 1982, Bern 1981, S. 31.

6 Zitiert nach: Kuthy, Sandor; Bhattacharya-Stettler, Therese: Albert Anker 1831–1910: Werkkatalog der Gemälde und Ölstudien, Basel 1995, S. 208–209.

7 Ebd., S. 208; Bhattacharya-Stettler, Therese: »Ich machte, was ich konnte, aber die Flügel eines Spatzes sind nicht die eines Adlers«: Albert Anker als Genremaler, in: Kunst + Architektur in der Schweiz 45, 1994, S. 363.

8 Fehlmann: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, 2009, S. 77 und 90; Reber, Alfred: Gotthelf-Ausgaben seit 1854, in: Mahlmann-Bauer, Barbara; Zimmermann, Christian von (Hg.): Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Berlin 2006, S. 18.

9 Fehlmann: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, 2009, S. 92; Meister, Robert: Albert Anker und seine Welt: Briefe, Dokumente, Bilder, Bern 2000, S. 90; Kuthy (Hg.): Anker in seiner Zeit, 1982, 1981, S. 57.

10 Gotthelf, Jeremias: Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen; Der Geltstag; Wie Toggeli eine Frau sucht, Chaux-de-Fonds 1900, S. 273. Die Darstellung Gehris erinnert an das Gemälde von Anker und gibt die öffentliche Versteigerung in einer ähnlichen Weise wieder.

11 Vgl. den Hinweis, dass die Gemälde mit Ausnahme der *Dorfschule von 1848* »nicht vom Künstler als Illustrationsvorlagen für die Gotthelf-Edition konzipiert wurden, sondern dass sie als autonome Kunstwerke in einem völlig anderen Kontext entstanden sind.« Fehlmann: Albert Ankers Babylonische Gefangenschaft: Seine Gotthelf-Illustrationen für den Neuenburger Verleger, 2009, S. 100.

Die Interpretation des Gemäldes folgt der Einschätzung des Kunsthistorikers Gottfried Boehm, wonach »Unbestimmtheit eine Eigenschaft darstellt, die Bildern generell zukommt«.<sup>12</sup> Bilder besitzen danach eine unbestimmte Potenzialität an Bedeutungen und Interpretationsmöglichkeiten. Widersprochen wird damit insbesondere der Auffassung, »Bilder seien damit befasst, die Wirklichkeit gleichsam nachzubauen, sie gegebenenfalls zu simulieren«.<sup>13</sup> Kunstwerke zeichnet vielmehr *per se* eine gewisse ästhetische Distanz zum Geschehen aus: »In Bildern wird Geschichte zur ›schönen‹ Komposition, selbst das Furchtbarste hat *a priori* einen ästhetischen Aspekt, denn dadurch erst wird das Kunstwerk zum Kunstwerk.«<sup>14</sup> Insgesamt kann das Anker'sche Gemälde nicht als möglichst detailgetreuer Wiedergabevorschuss der Wirklichkeit interpretiert werden, sondern muss sinnvollerweise mit einer fragenden Haltung analysiert werden – also zu dem Versuch führen, über das (vermeintlich) Erfasste hinaus weiterzudenken, mögliche Leerstellen zu füllen, aufgeworfene offene Fragen zu klären, auftretende Ambivalenzen oder Widersprüche zu verhandeln.

Nach diesen Bemerkungen zum angestrebten (kunst-)historischen Vorgehen richtet sich der Blick in *media res* auf das Bild. Das Gemälde ist klar strukturiert: Ein Dreieck in Form eines sich nach oben zuspitzenden Keils von Gegenständen in der Bildmitte teilt es in zwei Hälften. Die linke Hälfte bevölkert eine dicht gedrängte Menschenmenge, in der rechten Bildhälfte treten fünf einzelne Menschen auf. Gleichwohl ist die Komposition des Gemäldes weitgehend homogen. Das Geschehen findet auf einer Ebene statt, es gibt keine offensichtlichen Kontraste (im Sinne von »schwarz-weiß«, »groß-klein« oder »scharf-unscharf«), die Gegensätze hervorheben würden, kein hierarchisierendes deutliches Oben und Unten, kein Bedeutendes (im Vordergrund) im Gegensatz zum Nebensächlichen (im Hintergrund). Ähnlich der Komposition ist auch die Ästhetik des Bildes eher ausgeglichen, ohne spezifische Auszeichnung oder Diskriminierung: eine Farbtonalität, ein Abbildungsstil, eine Lichtwelt. Insgesamt erscheinen die beiden strukturell getrennten Personengruppen, die Menschenmenge links und die Einzelpersonen rechts, kompositorisch als vereint in einer Gesamtkonstellation.

Das Bild gibt Menschen, Gegenstände und einen Raum ›realistisch‹ wieder. Die zahlreichen Personen sind je für sich durchaus ›gleichwertig‹ dargestellt; es existieren keine besonderen Hervorhebungen (Größe, Statur, Ausarbeitungsgrad oder ähnliches). Die abgebildeten Personen lassen sich indes drei Gruppen<sup>15</sup> zuordnen: (a) eine große, dichtgedrängte Menschenmenge, weiblich und männlich, unterschiedlichen Alters – an der Ersteigerung von Gegenständen interessierte Gemeindemitglieder beziehungsweise Nachbarn, (b) zwei ältere männliche Figuren mit besonderen Rollen – sie führen offensichtlich die Versteigerung durch, und (c) drei Personen am rechten Rand, die dem

<sup>12</sup> Boehm, Gottfried: Wie Bilder Sinn erzeugen: Die Macht des Zeigens, Berlin 2007, S. 199.

<sup>13</sup> Ebd., S. 202.

<sup>14</sup> Roeck: Das historische Auge, 2004, S. 291. Diese Einschätzung zur ästhetischen Dimension bildender Kunst stimmt mit der Aussage Peter von Matts überein, wonach der Künstler Anker alles »verdeckt«, was beim Schriftsteller Gotthelf »stören« könnte: Matt: Die tintenblauen Eidgenossen, 2001, S. 168.

<sup>15</sup> Büttner, Frank; Gottdang, Andrew: Einführung in die Ikonographie: Wege zur Deutung von Bildinhalten, München 2009, S. 12.

Geschehen abgewandt sind beziehungsweise es eher passiv verfolgen – die vergeldstagsfamilie (der dem Schrank zugewandte Mann könnte allerdings auch zur Gruppe (b) gehören). Während zwei der letztgenannten (eine Frau und ein Kind) deutliche Zeichen der Trauer zeigen, drücken die anderen Personen keine expressiven Gefühle aus. Man erblickt und blickt in ernste, konzentrierte und respektvolle Gesichter. Es handelt sich auch mit historischem Kontextwissen nicht um bestimmte, benennbare Personen. Allerdings weisen die Gesichtszüge durchaus individuelle Merkmale auf. Typologisierungen oder Idealisierungen lassen sich nicht ausmachen. Personifikationen von abstrakten Begrifflichkeiten oder Konzepten – in unserem Kontext wäre etwa an Schuld und Sühne, Konkursit\*in und Gläubiger\*in, Elend und Schadenfreue zu denken – erfolgen nicht.<sup>16</sup>

Dieses »spontane Verstehen« wirft eine Reihe von Fragen auf. Grundlegend ist dabei, dass die dargestellten Menschen geradezu »automatisch« als Handelnde im Zeitverlauf wahrgenommen werden:

»Es ist anthropologisch tief in uns verankert, dass wir spontan das Agieren der uns gegenüberstehenden erfassen, dass wir aus dem, was sie gerade tun, auf das, was zuvor geschah, wie auf das, was folgen könnte, zu schließen vermögen.«<sup>17</sup>

Und so fragen wir uns als Betrachtende: Welche Menschen treten eigentlich hier auf? Welche Statusunterschiede existieren? In welchen Beziehungen stehen die Personen zueinander? Wie kommunizieren sie miteinander? Um was geht es ihnen und was tun sie jeweils? Wo befinden sie sich? Der Raum, in dem die Versteigerung durchgeführt wird, ist offensichtlich ein Innenraum. Es handelt sich wohl um einen privaten Wohnraum. Die Tür in der oberen Bildmitte steht offen und erlaubt weiteren Menschen, in den Raum hineinzuströmen. Die Außenwelt ist nicht ersichtlich. Wo findet diese Szene also statt? Wie sieht die nähere und weitere Umgebung des Hauses aus?

Neben den Menschen sind zahlreiche, im Einzelnen mehr oder weniger deutlich erkennbare Dinge abgebildet. Die Textilien im Zentrum bilden den Mittelpunkt des Bildes. Diese Wirkung wird nicht nur durch die bildkompositorische Position in der Bildmitte erzeugt, sondern auch durch den stilistisch stärksten Hell-dunkel-Kontrast und die angedeutete »Handlung«: Die Aufmerksamkeit der Anwesenden richtet sich mehrheitlich mit schätzendem Blick auf die Textilien. Selbst der äußerlich fast unbeteiligt wirkende sitzende Mann (vermutlich der die Versteigerung leitende Gerichtsschreiber) scheint innerlich damit beschäftigt zu sein, der Mann am rechten Rand sucht im Schrank nach weiteren Gegenständen und es ist nicht offensichtlich, worauf sich die Trauer der abgewendeten Frau am rechten Rand bezieht: Auf den zentralen Aspekt des Bildes, die Dinge und was mit ihnen im sozialen Prozess der öffentlichen Versteigerung geschieht, oder beispielsweise auf das mögliche Ableben ihres Ehemanns. Die von kommunikativen Praktiken begleitete und sozial eingebettete Versteigerung stellt jedenfalls die zentrale Nachricht des Bildes dar. Sie ist Gegenstand der »Darstellung«<sup>18</sup> im Gemälde.

Darüber hinausgehende »Vorstellungen« zum Ablauf dieser Versteigerung, zu den Gedanken, Wünschen, Befürchtungen und Träumen der beteiligten Personen, zu dem

---

<sup>16</sup> Vgl. zur Beschreibung von dargestellten Personen in der Kunstgeschichte: Ebd., S. 12–13.

<sup>17</sup> Ebd., S. 11–12.

<sup>18</sup> Roeck: Das historische Auge, 2004, S. 291.

Vorher und Nachher der Situation, ergänzen notwendigerweise (mit unterschiedlichen Ergebnissen) die jeweiligen Betrachter\*innen. Trotz der skizzierten fragenden Haltung gegenüber dem Gemälde als historischer Quelle kann festgehalten werden, dass deutlich (ver-)urteilende, eindeutig negative und klar Stellung beziehende Identifikationsangebote abwesend sind. Dies bedeutet nicht, dass das Gemälde nahelegen würde, dass der Geldstag ohne Leiden auskam oder keine Benachteiligungen stattfanden – die beiden trauernden weiblichen Figuren signalisieren dies deutlich. Aber Anker stellt insgesamt einen ergebnisoffenen, menschlichen, sozialen Prozess dar. Die trauernde Frau – ob sie die Vergeldstage, die Ehefrau des Vergeldstagten oder die Witwe beziehungsweise verlassene Ehefrau des Vergeldstagten ist, muss offenbleiben – und (wahrscheinlich) ihre Tochter am rechten Rand des Bildes leiden offensichtlich unter der Versteigerung, sie verfolgen sie passiv und wenden sich vom Geschehen eher ab. Sie sind dennoch ein notwendiger, integrierter Teil der Veranstaltung. Und es fehlen Hinweise – im Dargestellten wie in der Art der Darstellung – des aggressiven Ausschlusses, des sprichwörtlichen moralisierenden ›erhobenen Fingers‹ oder des ›An-den-Pranger-Stellens‹.

Die grundlegend homogene Komposition, die generell ausgeglichene Ästhetik und der eher reduzierte Einsatz von Emotionen (weder Hass noch Gier treten in Erscheinung) entdramatisieren das Dargestellte in hohem Maße. Die Versteigerung wird weder skandalisiert noch moralisiert. Sie wirkt geradezu alltäglich. So unterstützt das Gemälde in der Gesamtwirkung die zugespitzt gesellschaftskritische und laut anklagende Grundhaltung des Romans von Gotthelf nicht. Die bei Gotthelf sprichwörtliche ›Moral der Geschichte‹ fehlt im Gemälde von Anker fast völlig, beziehungsweise tritt sie deutlich weniger vordergründig auf. Die Darstellung Ankers vermittelt vielmehr den Eindruck eines Geldtags, der weitgehend mit dem im vorherigen Kapitel beschriebenen ergebnisoffenen, sozialen und öffentlichen Verfahren übereinstimmt.

Für die historische Analyse des Geldtags eröffnet der Interpretationsversuch des Gemäldes von Anker die Möglichkeit, »Raum, Zeit, und Handlung wieder zusammenzudenken«.<sup>19</sup> Zu diesem Zweck werden die jenseits des ›spontanen Verstehens‹ aufgeworfenen Fragen aufgegriffen und in den folgenden Unterkapiteln behandelt. Wieso war es zum Geldtag und zur Versteigerung gekommen? Wie lief die Versteigerung ab? Wo fand sie statt? Wer war bei der Versteigerung anwesend? Welche Gegenstände und anderen Vermögenswerte besaß der Haushalt? Wie kam der Geldtagsrodel zustande? In welchem Verhältnis stand das Vermögen zu den Schulden? Wie wurden die gescheiterten Kredit- und Schuldbeziehungen schließlich bilanziert, verrechnet und beglichen? Die Auseinandersetzung mit diesen – durch die im Anker'schen Gemälde zum Ausdruck kommende zeitgenössische Wahrnehmung inspirierten – Fragen erfolgt im Hinblick auf unterschiedliche Formen der sozialen Einbettung: Zunächst wird die tatsächlich erfolgte Versteigerung im Geldtag des Burgers Gottlieb Sinner im Jahr 1799 detailliert untersucht (Kapitel 4.2). Die Frage nach den in einen Geldtag involvierten Personen lässt sich nicht zuletzt mittels zeitgenössischer Statistiken beantworten (4.3). Wie auf eine sozial akzeptierte Art und Weise Wert bestimmt wurde, kann durch die Analyse der Versteige-

---

<sup>19</sup> Schlögel, Karl: Alexander von Humboldts Schiff, Navigation, in: Im Raume lesen wir die Zeit: Über Zivilisationsgeschichte und Geopolitik, Frankfurt a.M. 2003, S. 24.

rung untersucht werden (4.4). Welche kommunikativen Praktiken zum Einsatz kamen, wird mithilfe des Konzepts des *offenen Hauses* analysiert (4.5).

## 4.2 Die Versteigerung im Geldstag des Burgers Gottlieb Sinner

Am 20. September 1799 erkannte das Distriktgericht Bern den Geldstag über das Vermögen und die Schulden des Burgers Gottlieb Sinner (1741–1816) an. Gottlieb war 1741 in Bern in das dort seit dem 14. Jahrhundert niedergelassene Ratsgeschlecht Sinner geboren worden, das seit 1785 das Prädikat »von« trug. Er war in seinem Leben als Grosser Rat, Landvogt zu Bonmont und Salzbuchhalter aktiv. Als das Geldstagsverfahren begann, waren seine Eltern, der Ohmgeltner und Vogt zu Saanen Johann Rudolf Sinner (1702–1782) und Maria Magdalena Steiger (1714–1786), bereits verstorben. Von den sieben Geschwistern Gottliebs lebten noch drei: der Seckelschreiber und Vogt zu Yferten Vinzenz Sinner (1736–1833), Elisabeth Maria Magdalena Sinner (1737–1810) und der Artillerieoffizier Johann Bernhard Sinner (1746–1828). Gottlieb hatte 1778 im Alter von 37 Jahren Rosina Elisabeth Steck (1762–1799) geheiratet, die im Verlauf des Geldtags verstarb. Ihr gemeinsamer ältester Sohn, der Artillerieoffizier Rudolf Samuel Gottlieb Sinner (1779–1799), fiel in englischen Diensten bei der Belagerung von Zürich. Der mittlere Sohn Friedrich Emanuel Sinner (1780–1847), Handelsmann und Feuerwerker, starb erst Jahrzehnte nach dem Geldstag. Der dritte und letzte Sohn der Familie, Sigmund Gottlieb Sinner (1782–1783), starb hingegen sehr jung.

Es stellte um 1800 keine Ausnahme dar, dass auch der Spross einer bedeutenden, wohlhabenden und in der Berner Gesellschaft tief verankerten Familie mit einem Geldstag konfrontiert wurde.<sup>20</sup> Im Fall von Gottlieb Sinner wurde der Geldstag im Zusammenhang mit seiner Rolle als Vogt der »Bürgerin Gingins von Lussery«<sup>21</sup> (vermutlich Johanna Maria Elisabeth von Gingins [1745–?]) ausgelöst. Auf den Seiten 202 bis 205 des insgesamt 218 Seiten umfassenden Geldstagsroddels wird berichtet, dass Sinner der bevogteten Bürgerin Gingins Geld und Einnahmen vorenthielt. Diese forderte daraufhin mit der Unterstützung ihres neuen Vogts Louis Caille etwas mehr als 2166 Kronen »für eine Missrechnung, die der Bürger Sinner von Bonmont laut seinem Brief« vom 22. Mai 1799 »der Bürgerin Gingins als Vogtrestanz schuldig« blieb.<sup>22</sup> Hinzu kamen »Prozesskosten«<sup>23</sup> und Betreibungskosten sowie diverse Zinsen, »die der Bürger Sinner, nach abgelegter Vogtsrechnung für die Bürgerin Gingins eingezogen und derselben nicht wieder restituiert«<sup>24</sup> habe. Am 20. September 1799 erfolgte die dritte Zahlungsaufforderung, »worauf dann

<sup>20</sup> Zur Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803) fielen unter anderem die folgenden aus Patrizierfamilien der Stadt Bern stammenden Personen in einen Geldstag: Niklaus Gatschet (1736–1817), Bernhard von Graffenried (1759–1815), Sigmund Emanuel von Graffenried (1737–1818), Niklaus Gottlieb von Diesbach (1747–1814), Georg Franz Ludwig von Tavel (1757–1816). Vgl. Register über die Gelstage vor 1831, StABE, E II 39.

<sup>21</sup> Geldstag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 202.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Ebd., S. 203.

der Austritt des Schuldners erfolget ist.<sup>25</sup> Insgesamt beliefen sich die Forderungen der Bürgerin Gingins auf 2730 Kronen, 11 Batzen und 1 Kreuzer.<sup>26</sup> Diese Forderung sollte »als Vogtsgut nicht bloss ihrem Dato nach, sondern früher und besser als andere simple Generalitätsansprachen collociert [angeordnet und verteilt, E.H.]«, also bevorzugt behandelt werden.<sup>27</sup> Die Geldtagsverordneten lehnten dieses Gesuch ab. Nach »sorgfältiger Prüfung«, wie sie betonten, und unter Berufung auf die Gerichtssatzung von 1761, »da übrigens auch keine Satzung vorhanden, die dem Vogtsgut ein besonderes Recht [...] einräume«.<sup>28</sup> Somit wurde die Forderung als eine der letzten unter die laufenden Schulden klassifiziert und »aus Mangel Vermögens, zur Gedult gewiesen.«<sup>29</sup>

Die Betreibungen der Bürgerin Gingins gaben also den Ausschlag zum ›Austritt‹ des Gottlieb Sinner und zur Forderung seiner Gläubiger\*innen nach einem Geldstag. Dennoch wurden ihre Forderungen nur als laufende Schulden und aufgrund der späten Einreichung als Drittletzter von 54 Schuldposten klassifiziert und blieben am Ende volumnäßig unbeglichen.<sup>30</sup> Für sie persönlich brachte die versuchte Eintreibung der Forderungen gegenüber ihrem Vogt also keinen finanziellen Erfolg mit sich. Bei der Kollokation am 1. April 1800 wurde ersichtlich, dass die Forderungen der Bürgerin Gingins nur etwa 5 Prozent der gesamthaften Schulden Sinners von 49.855 Kronen ausmachten. Laut der erstellten Bilanz stand diesen ein Vermögen von nur 32.752 Kronen gegenüber.<sup>31</sup> Am Ende des Geldtagsverfahrens ergab sich also ein Defizit von 17.102 Kronen.<sup>32</sup> Dieses Ergebnis wurde am 1. Juni 1800 von den Geldtagsverordneten als »unseren Collocationen conform befunden«, von beiden unterschrieben und dem Distrikterichter zur »Passation« vorgelegt. Das Bezirksgericht Bern bestätigte ihre Arbeit und ließ den Geldtagsrodel am 5. Juni 1800 mit der abschließenden Formel »actum ut supra« (›verhandelt wie oben geschrieben«) passieren.<sup>33</sup> Wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, spielte die öffentliche Versteigerung eine bedeutende Rolle für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Geldtags.

Das Jahr 1799 brachte für die Familie Sinner eine ganze Reihe von Schicksalsschlägen: den Tod des zweitältesten Sohnes, den ›Austritt‹ und den Geldtag des Vaters und Ehemanns sowie den Tod der Mutter und »Ehegelierten«.<sup>34</sup> Unter den Geldtagskosten, genauer bei den Auslagen des Geldtagssekretariats, wurden per 19. November 1799 31 Kronen und 10 Batzen für das Begräbnis und per 13. Februar 1800 25 Kronen und 15 Batzen an den »Doktor Medicinae« Bürger Wyss für »Pflegung des Vergeldstagers Frau in ihrer schwahren Krankheit« ausgewiesen.<sup>35</sup> Dieser Vorgang ist bemerkenswert, weil diese

<sup>25</sup> Ebd., S. 204.

<sup>26</sup> Ebd., S. 205.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Ebd. In einem anderen Zusammenhang beriefen sich die Geldtagsverordneten auf Seite 196 ebenfalls auf die Gerichtssatzung.

<sup>29</sup> Ebd.

<sup>30</sup> Ebd., S. 216–217.

<sup>31</sup> Ebd., S. 210.

<sup>32</sup> Ebd., S. 217.

<sup>33</sup> Ebd., S. 218.

<sup>34</sup> Zur Bezeichnung der Rosina Elisabeth Sinner als »Ehegelierten«: Ebd., S. 157 und 178.

<sup>35</sup> Ebd., S. 102.

Kosten, wie die gesamten Geldtagskosten von 234 Kronen, 17 Batzen und 2 Kreuzern, als allererstes beglichen wurden.<sup>36</sup> Ebenso wie die bereits am 2. Oktober 1799 erfolgte »Herausgab der Lebensmitteln zu Verköstigung des Geldstagers Familie«<sup>37</sup> gingen die Pflege- und Begräbniskosten zulasten der Konkursmasse. Die Gläubiger\*innen des Gottlieb Sinner kamen also kollektiv und solidarisch für diese familienbezogenen Kosten auf. In der Folge konnten andere Schuldforderungen dann nicht beglichen werden.<sup>38</sup>

In diesem konkreten Fall wurden 21 Schuldforderungen nicht beglichen und stattdessen zur Geduld verwiesen.<sup>39</sup> Mit den Auslagen für die Pflege- und Begräbniskosten der Familie des Vergeldstags hätte beispielsweise die aus einer Obligation vom 28. März 1785 resultierende Schuldforderung einer »Bürgerin Wurstemberger, geb. Steck« über 371 Kronen, 23 Batzen, 2 Kreuzer zumindest teilweise beglichen werden können. So aber wurden die »noch fehlenden 106.15.3 dann, wegen Mangel des geldstaglichen Vermögens zur Gedult« verwiesen.<sup>40</sup> Die rechtlichen Grundlagen waren darauf ausgerichtet, die Verwaltungskosten des Verfahrens mit höchster Priorität zu begleichen. In der praktischen Durchführung eines Geldtags führte die rechtliche Setzung, die Geldtagskosten in jedem Fall als Erstes aus der Konkursmasse zu bedienen, unter Umständen dazu, dass nicht planbare Ausgaben ebenfalls prioritär behandelt wurden. Die zugrunde liegenden ökonomischen Grundsatzentscheidungen entsprachen, so ist anzunehmen, den moralischen Vorstellungen während des Untersuchungszeitraums (vgl. Kapitel 6.1).

Es kann nicht detailliert ermittelt werden, wie sich das weitere Leben von Gottlieb Sinner nach seinem ›Austritt‹ gestaltete. Fest steht jedoch, dass er über den Abschluss des Geldtags hinaus noch etwa 15 Jahre lebte und im Alter von 74 Jahren in Bern starb. Die ausführlichen Untersuchungen zu seinem Geldtag erlauben es, eine Reihe wichtiger Fragen zu den prägenden sozialen Prozessen eines Geldtags zu stellen: Welche Personen waren beteiligt, wer waren seine Gläubiger\*innen und Schuldner\*innen, wer war in das Verfahren involviert oder von diesem betroffen? Wie gestaltete sich der Prozess der Bewertung und Bilanzierung seines Vermögens und seiner Schulden? Welche Rolle spielte dabei insbesondere die Versteigerung?

Im Folgenden wird vorrangig der Frage nach der Bedeutung der Versteigerung nachgegangen. Da Sinner Mitglied der Gesellschaft zu Mittellöwen war, wurde diese, den Vorgaben der Gerichtssatzung entsprechend, nach der richterlichen Anerkennung des Geldtags mit der Durchführung beauftragt.<sup>41</sup> Der Präsident des Distrikterichts wandte sich in der Bewilligung an die »Bürger!« und schloss den »freundlichen Auftrag« an die Gesellschaft mit »[r]epublikanische[m] Gruss« ab.<sup>42</sup> Außer der angepassten Sprach-

<sup>36</sup> Ebd., S. 106 und 212–213.

<sup>37</sup> Ebd., S. 91.

<sup>38</sup> Zur Erinnerung: Etwa 45 Jahre später reichte die Ehefrau Françoise Fornallaz, geborene Veluzat, im Geldtag ihres Ehemanns ein erfolgreiches Gesuch um Unterstützungszahlungen für sie und ihre drei Kinder bei der Geldtagsbehörde ein (vgl. Kapitel 3.2): Geldtag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 10–11.

<sup>39</sup> Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 214–217.

<sup>40</sup> Ebd., S. 167–168.

<sup>41</sup> Aus diesem Grund befindet sich ein Doppel des Geldtagsrodes in der Berner Burgerbibliothek: Geldtagsrodel Gottlieb Sinner 1799, BBB, ZA Mittellöwen 578.

<sup>42</sup> Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 1–2.

regelung brachte die Helvetische Republik *de jure* und *de facto* keine Veränderungen für den Geldstag mit sich. Als Geldstagsverordnete bestellt wurden Franz Ludwig Lombach (1732–1806), ehemaliger Landschreiber im Rheintal, und Bartholome May (1739–1808), ehemaliger Oberst und Schultheiß von Büren.<sup>43</sup> Sie terminierten den ersten und zweiten Geldstag auf den 11. Oktober und den dritten auf den 25. Oktober 1799.<sup>44</sup> Zudem wurden »die Gläubiger und [Hervorhebung: E.H.] Schuldner« Sinners »unter Bedrohung der gesätzlichen Folgen [Verfall ihrer Schuldansprüche, E.H.] aufgefordert [...], das Betreffende wohlbescheinigt, an obigen Tagen und Zeit auf dem Gesellschaftshaus zu Mittlen Löwen, zuweilen von Morgens 9 Uhr bis Abends um 4 Uhr einzugeben«.<sup>45</sup>

Die Geldstagsverordneten widmeten sich zunächst der Liegenschaft des Vergeldstagers. In dem besagten »Wohnhaus« wurde »eine öffentliche Steigerung abgehalten und zu Anfang derselben denn sich eingefundenen Kauflustigen« sieben von den Geldstagsverordneten entworfene Versteigerungsregeln, sogenannte »Steigerungsgedinge«, mitgeteilt.<sup>46</sup> So gaben sie vor, dass zur Versteigerung standen, »die in dem vordern mittlern grossen Keller sich vorfindenden [...] Stuck Lagerfässer [...] und das was mit Mauer, Nuth oder Nagel befestigert ist; alle übrigen beweglichen Effekten im Haus, sollen der Massa vorbehalten seyn«.<sup>47</sup> Zudem bestimmten sie, dass der »Zins, Nutz und Schaden« des späteren Käufers »von heute weg angehen« solle, »dennoch aber wird der Platz und genugsame Zeit zu Abhaltung der Effekten-Steigerung im zweyten Stockerwerk des Hauses unentgeltlich vorbehalten«.<sup>48</sup> Die öffentliche, »Kauflustigen« zugängliche, Versteigerung fand in diesem Geldstag – der Darstellung in der Anker'schen ›Versteigerung‹ entsprechend – tatsächlich in den Räumlichkeiten des vergeldtagten Haushalts statt. Eine weitere Versteigerungsregel sah vor, dass in den Jahren 1692, 1709 und 1714 getroffene Abmachungen mit den Besitzern »der anstossen Häuser« betreffend den »gegenseitigen Durchgang[...]« Bestand haben sollten.<sup>49</sup> Durch den Geldstag wurden also ältere Rechte bestärkt, die in diesem Fall das zukünftige nachbarschaftliche Zusammenleben auf eine sehr praktische Art und Weise beeinflussten. Das Haus ersteigerte schließlich »in letztem und höchstem Bott« Johann Rudolf Ernst, Handelsmann von Bern.<sup>50</sup> Die Sinner-Familie hatte das »an der Marktstraße Sonnseite stehende, mit No. 42 bezeichnete steinerne Haus« im Sommer des Jahres 1789 vom ehemaligen Landvogt zu Brandis Carl Rudolf Kirschberger und dem ehemaligen Landvogt Bernhardt Graffenried von Münchenwyler »tauschweise aquiriert[...]«.<sup>51</sup> Ernst erwarb das Haus nun »um die nach dem letzten Ruff gebottene Steigerungs-Kaufsumme« von 12.540 Kronen.<sup>52</sup>

<sup>43</sup> Ebd., S. 2.

<sup>44</sup> Ebd., S. 4.

<sup>45</sup> Ebd., S. 5.

<sup>46</sup> Ebd., S. 9.

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Ebd., S. 9–10.

<sup>49</sup> Ebd., S. 10. Siehe allgemeiner zur Rolle der ›nächsten Nachbarn‹ in Prozessen der Vergemeinschaftung: Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 626–628.

<sup>50</sup> Ebd., S. 12.

<sup>51</sup> Ebd., S. 13.

<sup>52</sup> Ebd., S. 16.

Versteigert wurden zudem verschiedene Bücher, Kunstwerke und Haushaltsgegenstände, die insgesamt interessante Einblicke in die Besitzstruktur und Ausstattung eines Berner Patrizierhaushalts gegen Ende des 18. Jahrhunderts vermittelten. Im Geldstagsrodel sind nur die erzielten Preise notiert. Der an der Versteigerung zu erreichen-de Preis musste mindestens dem Schätzwert entsprechen. Die höchsten Erlöse erzielten eine Ausgabe von *Metamorphoses d'Ovide* mit 7 Kronen und 10 Batzen, die *Oeuvres de Rousseau* in zwölf Bänden mit 3 Kronen und 15 Batzen sowie »samtliche Makulatur« (beschädigte Bücher) mit 20 Kronen.<sup>53</sup> Zu den versteigerten Kunstwerken gehörten unter anderem ein Porträt der Prinzen von Holstein (51 Kronen und 5 Batzen), ein »Estampe encadré« von William Hogarths *The Beggar's Opera* (2 Kronen und 1 Batzen), vier Gravuren von Albrecht Dürer (7 Kronen und 15 Batzen) und eine Abbildung der *Metamorphoses d'Ovide* (20 Batzen).<sup>54</sup> Verschiedene Textilien hatten, wiederum dem Gemälde von Anker entsprechend, einen großen Anteil am durch versteigerte Haushaltsgegenstände erzielten Erlös. Diverse »Madrazen«, »Leinlachen«, »Zwähnlein« und »Tischlachen« wurden zu bemerkenswerten Summen ersteigert. Die höchsten Gebote erzielten jedoch die folgenden Positionen (Einrichtungsstücke, Haushaltsgegenstände und Geschirr): »2 Sophia, 12 Cabriolets und 6 Sessel von Moquetta« (120 Kronen, 12 Batzen, 2 Kreuzer), »Assortiment de Table von Porzellan, 4 Saladier, 1 Fruchtkörblein, 22 Blatten, 112 Teller, 24 Dessert-Teller« (60 Kronen, 12 Batzen, 2 Kreuzer), »Essläffel u. 11 Gabeln« (58 Kronen und 10 Batzen), »184 tt Zinn à 4 bz« (44 Kronen und 4 Batzen) und »1 Bureau en armoire« (27 Kronen und 20 Batzen). Außerdem wurden Spiegel, verschiedene Uhren (Nacht-, Wand-, Gewichts- und Sonnenuhr), Pfeffermühlen, Salzbüchslein, diverse Kaffeeutensilien (Röster, Kännlein, Mühle, Löffelein), blecherne Teebüchsen, Tabak und Seife und 98 »Bouteills Lacoste-Wein« (25 Kronen) versteigert. Ebenso wurden ein »Paternoster« (Rosenkranz), »Nasenlumpen«, eine »Bethpfanne« und ein »Nachtstuhl« (4 Kronen und 15 Batzen) versteigert.<sup>55</sup> Insgesamt ergab der »Zusammenzug des baaren Gelds« eine Summe von 6233 Kronen, 4 Batzen und 1 Kreuzer (vgl. Tabelle 5).

Schon diese Ausführungen – und insbesondere die Direktzitate – vermitteln bildhaft einen Eindruck zentraler Wesensmerkmale der Versteigerung als eines Kernelements des Geldtags. Sie wurde offensichtlich mit viel Aufwand vorbereitet und betrieben. Deutlich wird dies etwa in der detailreichen Beschreibung und sorgfältigen Schätzung des Hausrats. Zudem zeigt sich, dass die detaillierte und aufwendige Beschreibung augenfällig im Hinblick auf die zu erfolgende öffentliche Versteigerung – also einen marktförmigen Austausch – erfolgte. Schließlich offenbaren die mit der Versteigerung verbundenen Praktiken sowie die innere Logik des Prozesses eine zugrunde liegende Haltung, die ohne moralische (Vor-)Verurteilung der Schuldner\*innen auskommt und nicht auf deren Bestrafung abzielt.

<sup>53</sup> Ebd., S. 19–21.

<sup>54</sup> Ebd., S. 22–27.

<sup>55</sup> Ebd., S. 28–65.

Tabelle 5: Geldtag Gottlieb Sinner 1799: Zusammensetzung des am Ende verfügbaren Bargelds<sup>56</sup>

Kategorie	Wert	Anteil
Versteigerung der Liegenschaft	3140 Kronen, 20 Batzen, 2 Kreuzer	50 %
Versteigerter Haustrat	2526 Kronen, 21 Batzen	40 %
Versteigerte Kunstwerke	240 Kronen, 17 Batzen, 2 Kreuzer	4 %
Versteigerte Bücher	96 Kronen, 12 Batzen	1,5 %
Vorgefundene Barschaft	23 Kronen, 20 Batzen, 3 Kreuzer	0,5 %
Vermischtes	272 Kronen, 11 Batzen, 2 Kreuzer	4 %
(Abzug ausstehender Posten)	(68 Kronen, 2 Batzen)	-
Total	6233 Kronen, 4 Batzen, 1 Kreuzer	100 %

Zu Beginn des Geldtags wurden nur etwas mehr als 23 Kronen im »Bureau« des Geldstagers gefunden, also eine sehr geringe Summe an verfügbarem Bargeld. Die Versteigerung der Liegenschaft – als Anzahlung beglich der Käufer 3140 Kronen des Kaufpreises von 12.540 Kronen in bar<sup>57</sup> – machte schlussendlich die Hälfte des verfügbaren Bargelds aus. Aus der Versteigerung des Haustrats resultierten weitere 40 Prozent. Die übrigen 10 Prozent des Vermögens an Bargeld wurden durch die Versteigerung von Vermischtem (unter anderem Rentenanteile, monatliche Zinsen und bei einer Kauffrau hinterlegtes Kapital<sup>58</sup>), Kunstwerken und Büchern erzielt. Allerdings wurden nicht alle vorhandenen Gegenstände auch tatsächlich versteigert. Der Wert der nicht versteigerten Haushaltsgegenstände wurde auf 40 Kronen, 5 Batzen und 2 Kreuzer geschätzt, die noch vorhandenen Bücher »sind zusammen und en bloc gewürdiget um 34 Kronen und 15 Batzen« und die übriggebliebenen Kunstwerke wurden auf einen Wert von 201 Kronen und 10 Batzen beziffert. Diese insgesamt mit 276 Kronen, 4 Batzen und 2 Kreuzern bezifferten Gegenstände wurden ihrem Schätzwert entsprechend zur Begleichung von Schuldforderungen eingesetzt und verteilt.<sup>59</sup> Einige Kleidungsstücke und weitere Effekten wurden aber auch als teilweise Rückerstattung der Morgengabe an die Ehefrau des Vergeldstagers übergeben.<sup>60</sup> Neben dem wertvollsten Posten von sechs neuen Leinlaken gehörten hierzu beispielsweise zwei schwarze Röcke, ein Leidmantel (bei feierlichen Anlässen als Zeichen der Amtswürde, Trauer usw. getragen), ein Hut und ein Schrank.<sup>61</sup> Die Gegenstände waren anscheinend vor ihrem Ableben in ihr »Grümpelgemach« gebracht worden.<sup>62</sup>

56 Ebd., S. 68–70.

57 Ebd., S. 17.

58 Ebd., S. 66–67.

59 Ebd., S. 83.

60 Ebd., S. 158.

61 Ebd., S. 83.

62 Ebd., S. 94.

Das Vermögen des Geldstagers Sinner wurde, wie eingangs erwähnt, auf 32.752 Kronen, 19 Batzen und 3 Kreuzer beziffert. Tabelle 6 gibt den Wert der jeweiligen Kategorie und ihren Anteil am Gesamtvermögen wieder. Den größten Anteil am Gesamtvermögen hatten also Obligationen und andere Zinsschriften. Die Liegenschaft an der Marktgasse machte 29 Prozent des Vermögens aus. Unter Berücksichtigung des vollständigen Kaufpreises (also inklusive der in bar bezahlten 3140 Kronen) stellte der Wert der Liegenschaft sogar 48 Prozent des Gesamtvermögens dar. Die dritt wichtigste Kategorie war das Bargeld (19 Prozent), gefolgt von den zweifelhaften Aktivschulden (5 Prozent).

*Tabelle 6: Geldtag Gottlieb Sinner 1799: Zusammensetzung des Gesamtvermögens<sup>63</sup>*

Kategorie	Wert	Anteil
Zinsschriften	15.053 Kronen, 2 Batzen	46 %
Liegenschaft	9399 Kronen, 4 Batzen, 2 Kreuzer	29 %
Bargeld	6233 Kronen, 4 Batzen, 1 Kreuzer	19 %
Zweifelhafte Aktivschulden	1723 Kronen, 2 Batzen, 2 Kreuzer	5 %
Nicht-Versteigertes	276 Kronen, 4 Batzen, 2 Kreuzer	1 %
Aktivschulden	68 Kronen, 2 Batzen	≈0 %
Total	32.752 Kronen, 19 Batzen, 3 Kreuzer	100 %

Um die Zahlungsfähigkeit der betroffenen Schuldner\*innen des Geldstagers Sinner zu ermitteln, wurde ein beachtlicher Aufwand geleistet. Der »Prokurator« (bevollmächtigter Agent zur Eintreibung von Schulden) Gottlieb Rüfenacht aus Thun wurde beispielsweise damit beauftragt, die Liquidität des Johannes Hagi, sesshaft zu Schorren, als Hauptschuldner einer 1792 ausgehandelten Bürgschaft zu überprüfen. Die in seinem Bericht an die Geldstagsverordneten zum Ausdruck kommenden Schwierigkeiten dienen als exemplarisches Beispiel für die vielfältigen Herausforderungen bei der Schuldeneintreibung. Der Bericht ergab, dass Hagi »ein Geldtag gehabt und sich aus dem Land gemacht und vermutlich nicht wiederkommen« werde.<sup>64</sup> Der erste Bürge habe »sich auch fortgemacht und gar nichts hinterlassen« und der zweite Bürge habe »kürzlich ein Geldtag gehabt und ist mit Tod abgegangen«.<sup>65</sup> Ein weiterer Bürge sei »auch gestorben und hat ein Beneficium Inventory gehabt«. Zum letzten Bürgen äußerte Rüfenacht: »den kenne ich nicht, habe auch insoweit keine Nachfrag gehalten, indem derselbe näher bey Bern als bey Thun wohnt«.<sup>66</sup> Da die Schuldforderung Sinners in keinem der erwähnten Geldstage eingegeben worden war, sei diese »verlürstig und ungültig, wie die Gesätze der Gerichts-Satzung solches ausweisen«.<sup>67</sup> Weitere Aktivschulden wurden

63 Ebd., S. 210.

64 Ebd., S. 85.

65 Ebd.

66 Ebd., S. 86.

67 Ebd.

als »zweifelhaft« eingestuft. Der Bürger Franz Rudolf Bachmann, Pfarrer zu Rüegsau, behauptete brieflich, die aus dem Jahr 1778 herrührende Schuld bereits beglichen zu haben und verwies – mögliche Zweifel vorwegnehmend – auf die angebliche Verjährung der Schulden. In zwei weiteren Fällen stammten die Aktivschulden aus in Geldstagen aus den Jahren 1779 und 1791 zur Geduld verwiesenen Forderungen.<sup>68</sup> Aktivschulden im Wert von 1723 Kronen wurden – trotz ihrer aufgrund der Abklärungen sehr unsicher scheinenden Realisierbarkeit – von den Geldtagsverordneten in die Kollokationstabelle übernommen und drei Kreditoren Sinnern auf diese verwiesen.<sup>69</sup> Als Ausdruck der prekären Kreditwirtschaft der Zeit wurden diese unsicheren Kreditbeziehungen also im Geldtag des Sinner an seine Gläubiger\*innen weitergeleitet.

Bei der Betrachtung der Inventarliste fällt auf, dass Raumangaben im Hinblick auf die Situierung im Haushalt fehlen und die Gegenstände anscheinend nicht nach einem durchgängigen Muster sortiert wurden. Allerdings sind sie teilweise nach Warenkategorien, entsprechend dem Gebrauchsziel oder entsprechend der Auswahl der jeweils bietenden Personen gruppiert. Dieser letzte Befund erinnert an die von Gotthelf im Roman beschriebene Praxis, wonach die an der öffentlichen Versteigerung teilnehmenden Personen die von Ihnen anvisierten Gegenstände teilweise selbstständig zu dem die Versteigerung leitenden Geldtagsverordneten brachten und damit auch den Ablauf der Versteigerung beeinflussten.<sup>70</sup>

Die Gliederung macht deutlich, dass der Geldtagsrodel nicht spontan während der Versteigerung entstand, sondern dass es sich um ein überarbeitetes und mit höchster Sorgfalt angefertigtes Dokument handelte. Diese Einschätzung wird durch den hohen Zeitaufwand und die damit verbundenen Kosten unterstützt, die im Rahmen der Geldtagskosten von den Geldtagsverordneten detailliert ausgewiesen wurden. Der erste Geldtagsverordnete machte 46 Arbeitstage zu je 15 Batzen geltend, der zweite 28 Arbeitstage und das Sekretariat 31 Arbeitstage.<sup>71</sup> Im Rahmen des Geldtagsverfahrens und zur Vorbereitung der Versteigerung erfüllte der erste Verordnete, Franz Ludwig Lombach, beispielsweise die folgenden Aufgaben: »Versigung« (1 Arbeitstag), »Inventarisierung der Fahrhabe mit der Schätzerin Bürgerin Hänzi, vier Tage«, »Inventarisierung der Kunstsachen, 3 Tage«, »Schatzung des Hauses« (1 Tag), »Beschreibung und Schazung [sic!] der Bibliothek« (1 Tag), »Eroffnung und Anweisung des Hauses an die Kauflustigen«, »mit der Versteigerung des Hauses« (1 Tag), »Auseinander-Setzung der morndrigen Tags zu versteigernden Waare« (1 Tag), »Versteigerung selbst und Abrechnung der Losung, 8 Tage«, »[V]erificier[ung]« der »nicht versteigerten Effekten, Bücher und Kunstsachen« (1 Tag) und »Erdaurung und Controllierung des Geldtags-Rodels, 2 Tage«.<sup>72</sup>

Dank der festgehaltenen und im Rahmen der Geldtagskosten zurückgeforderten Auslagen des Geldtagssekretariats lassen sich die weiteren bei der Durchführung des

<sup>68</sup> Ebd., S. 87–88.

<sup>69</sup> Ebd., S. 214–215.

<sup>70</sup> Gotthelf: Der Geldtag, 2021 [1846], S. 169.

<sup>71</sup> Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 91–99.

<sup>72</sup> Ebd., S. 91–94.

Verfahrens involvierten Personen und ihre jeweiligen Arbeitsschritte eruieren. So wurde das »Wascherconto für das unsaubere Dinge« bezahlt, ein »Goldschmid wegen Silberschätzung und Abwegen«, »zwey Kunstverständige [...] während drey Tagen zu Würdigung der Mahlereyen und Estampes«, »2 Werkmeister [...] für die Besichtigung und Schatzung des Hauses«, der »Ausrüfferr die Steigerung der verschiedenen Tagen anzukündnen, während 8 Tagen«, »des Johannes Frau, während 6 Tagen geleisteter Hilf«, eine »zweyte [...] Gehülfen in 5 Tagen«, eine »dritte [...] Gehülfen während der ganzen Geldstagszeit, doch nicht ganze Tage« und die »Bürgerin Hänzi während sämtlichen Tagen der gehaltenen Steigerung«.<sup>73</sup> Die vielfältigen und aufwendigen Praktiken zur Vorbereitung der öffentlichen Versteigerung waren Ausdruck der sozialen Einbettung der direkt beteiligten Akteur\*innen. Durch die minutiose Dokumentation wurde nicht nur den administrativen Anforderungen Genüge geleistet, die beschriebenen Arbeitsschritte und die Einbeziehung verschiedenster sachkundiger Personen legitimierten die Wertbestimmung und unterstützten damit die soziale Akzeptanz des gesamten Verfahrens.

Die Gesamtschulden des Geldstagers Sinner setzten sich aus den Geldstagskosten, den sogenannten Spezialitäts- und Generalitätsschulden sowie den laufenden Schulden zusammen (vgl. Tabelle 7).<sup>74</sup> Zu den Spezialitätsschulden gehörten das auf der Liegenschaft lastende Unterpfand (9399 Kronen, 4 Batzen, 2 Kreuzer)<sup>75</sup>, das Weibergut (8379 Kronen, 11 Batzen, 1 Kreuzer)<sup>76</sup> und diverse ausstehende Lidlöhne.<sup>77</sup> Die Generalitätsschulden setzten sich aus verschiedenen Obligationen zusammen.<sup>78</sup> Die erste Obligation stammte aus dem Jahr 1773 und bei mehreren dieser Schuldverhältnisse fungierten Verwandte von Gottlieb Sinner, beispielsweise der ehemalige Landvogt von Saanen, Rudolf Sinner, als Bürgen.<sup>79</sup> Die größten Posten unter den laufenden Schulden stellten die Forderungen der bevogteten Bürgerin Gingins (2730 Kronen, 11 Batzen, 1 Kreuzer),<sup>80</sup> eine Forderung der Schultheißen von Murten über 1163 Kronen und 19 Batzen sowie Silbergeschirr »in natura«<sup>81</sup> und die Morgengabe (543 Kronen, 16 Batzen, 1 Kreuzer)<sup>82</sup> dar. Hinzu kamen Forderungen in kleinerem Umfang für Schreiner-, Schlosser- und Glaserarbeiten sowie den Kaminfeger.<sup>83</sup> All diese Forderungen konnten nicht aus der Konkursmasse gedeckt werden. Die Schuldner\*innen wurden deshalb zur Geduld verwiesen.

<sup>73</sup> Ebd., S. 100–102.

<sup>74</sup> Ebd., S. 211.

<sup>75</sup> Ebd., S. 107–108.

<sup>76</sup> Ebd., S. 109–117.

<sup>77</sup> Ebd., S. 118–121.

<sup>78</sup> Ebd., S. 122–195.

<sup>79</sup> Ebd., S. 122, 124 und 125.

<sup>80</sup> Ebd., S. 202–205.

<sup>81</sup> Ebd., S. 207.

<sup>82</sup> Ebd., S. 196.

<sup>83</sup> Ebd., S. 197, 199, 200 und 206.

Tabelle 7: Geldtag Gottlieb Sinner 1799: Zusammensetzung der Schulden<sup>84</sup>

Kategorie	Wert	Anteil
Generalitätsschulden	28.876 Kronen, 14 Batzen, 3 Kreuzer	≈55 %
Spezialitätsschulden	17.909 Kronen, 14 Batzen, 1 Kreuzer	≈35 %
Laufende Schulden	4834 Kronen, 1 Batzen, 1,5 Kreuzer	9,5 %
Geldtagskosten	234 Kronen, 17 Batzen, 2 Kreuzer	0,5 %
Total	49.855 Kronen, 7 Batzen, 3 Kreuzer	100 %

Bei der Berücksichtigung von verschiedenen Schuldforderungen spielte die soziale Stellung der Betroffenen offensichtlich keine Rolle.<sup>85</sup> In der mit »Lidlohn« bezeichneten Gläubigerklasse erhielten beispielsweise der ehemalige »Bediente [...]« des Geldstagers Johannes Liechti seine Lohnforderungen für ein halbes Jahr oder die ehemalige Köchin Elisabetha Schürch ihren »rückständigen Lohn« in bar ausbezahlt.<sup>86</sup> Als weiteres Beispiel dafür, dass der soziale Status der Gläubiger\*innen keinen Einfluss darauf hatte, inwiefern der jeweilige Anspruch berücksichtigt wurde, kann der rekonstruierte Geldtag des Haushalts Lefevre-Liechti von 1765 (Kapitel 1.1) genannt werden. Der Strumpffabrikant und Vogt von Christina Liechti, Johannes Delosea, erkannte seine Schulden ihr gegenüber umstandslos an, womit 15 Prozent ihres Vermögens gesichert waren.<sup>87</sup>

Insgesamt waren – mit unterschiedlichen Motivationen, teilweise zur Durchführung des Verfahrens rekrutiert, aber in der Regel freiwillig teilnehmend – etwa 160 Personen in den Geldtag von Gottlieb Sinner involviert. Wer davon auch an der Versteigerung teilnahm, kann nicht genau nachgewiesen werden. In jedem Fall war das Verfahren sehr breit sozial abgestützt.

Die Versteigerung leistete einen grundlegenden Beitrag zur sozialen Konstruktion von neuen ökonomischen und gesellschaftlichen Wertvorstellungen und -zuweisungen – die sich damit im Zeitverlauf des Verfahrens erst oder in neuer Form ergaben. Sie spielte damit eine zentrale Rolle, um den Besitz des vergeldstagten Haushalts als Ergebnis des Verfahrens bewerten zu können und damit seine letztendliche Vermögensbilanz überhaupt ermitteln zu können. Bemerkenswert ist der hohe organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand, der für die Durchführung der Versteigerung aufgewendet wurde. So entstand ein detailreiches und anschauliches Bild der Zusammensetzung des Besitzes und der Ausstattung des Haushalts. Zahlreiche Expert\*innen – Schätzer\*innen und Kunstsachverständige – traten auf und ihre jeweiligen (subjektiven) Einschätzungen waren mitentscheidend für die Wertbestimmung. Durch die verschiedenen Schrit-

84 Ebd., S. 211.

85 In Bezug auf die frühneuzeitliche Strafjustiz kann generell davon ausgegangen werden, dass »Angehörigkeit zur rechtlichen *community* und Ausweis sozialer Integration [...] die wichtigen Voraussetzungen für erfolgreiche Aushandlungsprozesse vor Gericht waren. Siehe: Eibach, Joachim: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit: Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit, in: Geschichte und Gesellschaft 35 (4), 2009, S. 533.

86 Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 120–121.

87 Geldtag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 6.

te und Praktiken des Verfahrens wurde eine breite Berner Öffentlichkeit immer wieder generell informiert, zur Teilnahme aufgefordert und auch direkt beteiligt.

### 4.3 Das Sozialprofil der Vergeldstagten

Im Laufe des 19. Jahrhunderts wuchs das Interesse – nicht nur bei Statistiker\*innen – an statistischen Daten und den Fragen, welche Personen vergeldstagten und aus welchen Gründen es jeweils zu den Verfahren kam. Erhoben wurden auch Daten zur jeweiligen Rolle des Geldtags in den 30 verschiedenen Amtsbezirken des Kantons Bern. Folglich sind die statistischen Angaben hierzu ab 1824 relativ umfassend und detailliert. Die kantonale Regierung erkannte einen Bedarf an statistischen Daten und der Regierungsrat beschloss 1867 die Veröffentlichung eines statistischen Jahrbuches. Dementsprechend wurden personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Es wurde angestrebt, die jeweiligen Resultate möglichst zeitnah und in hoher Qualität zu veröffentlichen.

Im Vorwort des *Statistischen Jahrbuches für den Kanton Bern* erklärte der Direktor des Inneren 1871 die Absicht, »das Jahrbuch zu einem dem gebildeten Staatsbürger klaren und verständlichen Unterrichtsmittel« zu machen.<sup>88</sup> Dies begründete er mit der großen Bedeutung von Kenntnissen über das generelle soziale und ökonomische Leben. Explizit und emphatisch wies er auf das Informationsbedürfnis der ›gebildeten Staats- und Stimmbürger‹ hin:

»Dieses schien doch um so mehr geboten als aus der Einführung der Volksgesetzgebung die Notwendigkeit sich ergibt, dass jeder Bürger mit allen Faktoren näher bekannt sein sollte, welche den Staatshaushalt, das sociale Leben und die ökonomische Entwicklung überhaupt bedingen.

Wenn man es als eine Forderung der Zeit anerkannt hat, den Bürger am Staatshaushalt direkter zu betheiligen, so glauben wir mit dem Jahrbuch zur Verwirklichung dieser Erwartung beitragen zu können und dem Bürger ein Mittel an die Hand zu geben, sich über manchen Punkt die nötige Auskunft zu verschaffen.«<sup>89</sup>

Während der Informationsbedarf des Bürgers und die »Volksgesetzgebung« thematisiert wurden, wurde ein – sicherlich ebenso vorhandenes – originäres Interesse der Kantonsregierung an ›Steuerungswissen‹ nicht explizit erwähnt. Es wurde jedoch bemängelt, dass der Prozess der Datenerhebung nicht reibungslos ablief und dass diese Defizite der »wirklichen Kenntniss des socialen und ökonomischen Lebens unsers Kantons« teilweise im Weg standen.<sup>90</sup> Zu den beklagten Problemen gehörten der Widerstand untergeordneter oder dezentraler Verwaltungseinheiten, finanzielle Grenzen und Defizite in der personellen Ausstattung.<sup>91</sup> Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass zwar eine bemerkenswerte Anzahl an Daten und Informationen vorliegen, die zeitgenössischen statistischen Erhebungen aber nicht immer geeignet waren, übersichtliche,

<sup>88</sup> Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1871, S. I-II.

<sup>89</sup> Ebd., S. II.

<sup>90</sup> Ebd., S. I.

<sup>91</sup> Ebd., S. I-IV.

klare und konsistente Statistiken hervorzubringen. Die folgenden Ausführungen besitzen daher bereits aufgrund der Qualität der zugrunde liegenden quantitativen Daten ein erhöhtes Maß an Komplexität. Es kann hier also nicht ausschließlich darum gehen, möglichst konzises Wissen darzustellen, sondern die zeitgenössische Statistik ist auch im Hinblick auf »Wahrnehmungskategorien, Deutungsmuster und Erkenntnisinteressen« hin zu befragen.<sup>92</sup>

Mit der bereits zitierten statistischen Erhebung *Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern* veröffentlichte das *kantonale statistische Bureau* 1878 sehr umfassendes Datenmaterial. Im Folgenden werden Angaben, wann immer möglich, zum *Amtsbezirk Bern* als Untersuchungsraum gemacht. Diese werden in Relation zu anderen Amtsbezirken gesetzt und um Informationen zum *Kanton Bern* ergänzt. Dadurch wird eine möglichst breite Datengrundlage genutzt und die Statistiken zum Amtsbezirk Bern können adäquat eingeordnet werden. Die Schwerpunkte der zeitgenössischen Erhebungen liegen bei der Informationsbeschaffung zu Berufsgruppen, Altersklassen, Herkunft und Geschlecht der betroffenen Personen sowie gesamtwirtschaftlichen Fragen.

Zu den *Berufen* der Geldstager\*innen liegen – für den Kanton Bern – ab dem Jahr 1832 Daten vor; für den Amtsbezirk ab 1848 (jeweils bis 1887). Der Vergleich der Daten über einen längeren Zeitraum hinweg wird dadurch erschwert, dass die Aggregationsebenen differierten (teilweise wurden zum Beispiel einzelne Berufe, teilweise Berufsgruppen aufgeführt) und die Kategorisierung sich im Laufe der Zeit immer wieder veränderte. Die jeweiligen Perioden und Kategorien basieren, wenn nicht anders angemerkt, auf der zeitgenössischen Statistik. Zwischen 1832 und 1846 vergeldstagten im Kanton Bern am häufigsten *Wirt\*innen*, *Schuhmacher\*innen*, *Schneider\*innen*, *Schreiner\*innen* und *Zimmerleute* (in dieser Reihenfolge) – also Handwerker\*innen beziehungsweise Gewerbetreibende aus der Mitte der alten Stadtgesellschaft sowie dem Kleinbürgertum des 19. Jahrhunderts. Der zeitgenössischen Kategorisierung<sup>93</sup> folgend, gehörten in diesem Zeitraum nur etwas mehr als 1 Prozent der vergeldstagten Personen der Kategorie »Wissenschaftliche Berufsarten, Verwaltung u. dgl.« (Pfarrer, Lehrer, Notare, Rechtsanwälte, Ärzte usw.) an. Handel und Industrie machten etwas mehr als 8 Prozent aus. Aus dem Kleingewerbe stammten mehr als 20 Prozent der Geldstager\*innen. Zu beinahe 70 Prozent sind allerdings keine Berufsangaben vorhanden; zu dieser Kategorie wurden auch die in der Landwirtschaft Berufstätigen gezählt.<sup>94</sup>

---

92 Tanner: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«, 1995, S. 96.

93 Jede Form der Kategorisierung oder Klassifizierung kann immer auch eine Form der Regierungs- und Machttechnik darstellen. Mischa Suter verweist im Kontext von ökonomischem Scheitern auf den Prozess des »Leute Erfindens« (Ian Hacking): Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 118–122. Bereits für das 18. Jahrhundert und die Bemühungen um die Erhebung demografischer Daten im Umfeld der Berner Ökonomischen Gesellschaft merkt Christian Simon an, dass Erhebungskategorien immer »unter dem Stern konkreter bevölkerungs- und sozialpolitischer Leitideen und Interessen« standen: Simon, Christian: Hintergründe Bevölkerungsstatistischer Erhebungen in Schweizer Städteorten des 18. Jahrhunderts: Zur Geschichte des demographischen Interesses, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 34, 1984, S. 205.

94 Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 588–589. Die Ungenauigkeit und geringe Aussagekraft der zeitgenössischen Statistiken im Hinblick auf vergeldstage Personen, die in der Landwirtschaft tätig waren, lässt sich vermutlich auch dadurch erklären, dass Bäu-

In den Jahren von 1848 bis 1876 war die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Geldtags besonders groß für Selbstständige, Wirt\*innen, Uhrenmacher\*innen, Staatsbedienstete (überraschenderweise), im Baugewerbe Tätige, Müller\*innen, Bäcker\*innen, Metzger\*innen und Sattler\*innen.<sup>95</sup> In der zeitgenössischen Interpretation betraf in dieser Zeit das »Hauptkontingent« der Geldstage das »industrielle, comercielle und gewerbliche Geschäftsleben«.<sup>96</sup> In diesen Erwerbszweigen kamen weitaus mehr Geldstage vor als in der Landwirtschaft.<sup>97</sup> Zwischen 1848 und 1857 kamen mindestens 30 Prozent der Geldstager\*innen aus der Landwirtschaft, zwischen 1867 und 1876 jedoch nur noch weniger als 15 Prozent und dafür ein größerer Anteil aus der Industrie, dem Gewerbe und dem Handel.<sup>98</sup>

Für die folgenden statistischen Untersuchungen zu den Berufen der Vergeldstagen für die Jahre von 1878 bis 1887 wurden durch das statistische Bureau Berns sieben neue Rubriken zugrunde gelegt (vgl. Tabelle 8): Urproduktion (Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei), Industrie (Lebens-, Genussmittel- und Maschinenfabrikation, Kleidung, Textilindustrie, verschiedene Gewerbe), Handel, Verkehr (Straßen- und Eisenbahnbau; Post-, Telegrafen- und Telefonbetrieb, Spedition), Öffentliche Verwaltung, Persönliche Dienstleistungen (Tagelöhner, Dienstboten, Holzhacker etc. und unbekannte Berufe) und Personen ohne bestimmten Beruf (Rentiers, Pensionierte, Schüler\*innen und Studierende außerhalb des elterlichen Hauses etc.).<sup>99</sup>

In dem Jahrzehnt ab 1878 kamen, absolut gesehen, die meisten Geldstager\*innen aus der Industrie, gefolgt von der Urproduktion, dem Handel und Menschen ohne bestimmten Beruf. Bei der Betrachtung der relativen Häufigkeit fällt jedoch auf, dass die im Handel tätigen Menschen mit Abstand am häufigsten einen Geldtag erlebten. Auch im Verkehrswesen war die Wahrscheinlichkeit, einen Geldtag zu erfahren, höher als in der Industrie. Zudem vergeldste eine erstaunlich hohe Anzahl an Personen ohne bestimmten Beruf, was wahrscheinlich auf die Funktion des Geldtags als Nachlassverfahren zurückzuführen ist. Tagelöhner\*innen und andere im Bereich der persönlichen Dienstleistungen tätige Personen machten hingegen nur etwa 3 Prozent der insgesamt 11.456 Geldstage aus. Im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte die Gruppe der Kleingewerbetreibenden zu den am meisten mit Geldtagen konfrontierten Berufen. Der Anteil der in Industrie und Handel beschäftigten Geldstager\*innen nahm markant zu; am Ende des Jahrhunderts stellten sie den deutlich größten Teil. Rückläufig war dagegen der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Geldstager\*innen.

---

er\*innen häufig auch in der Heimarbeit tätig waren und die Art ihres Berufs deswegen schwer zu klassifizieren war.

95 Ebd., S. 546–547.

96 Ebd., S. 547.

97 Ebd., S. 545.

98 Ebd., S. 570.

99 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 60; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 78. Die beiden Kategorien »Tagelöhner, Krankenwärter etc.« und »Beruf unbekannt« von 1883 wurden 1887 in der Kategorie »Persönliche Dienstleistungen« zusammengefasst.

100 Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 48–50; Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 74–78.

Tabelle 8: Berufe der Vergeldstagten im Kanton Bern (1878–1887)<sup>100</sup>

	<b>1878</b>	<b>1879</b>	<b>1880</b>	<b>1881</b>	<b>1882</b>	<b>1883</b>	<b>1884</b>	<b>1885</b>	<b>1886</b>	<b>1887</b>	<b>1878–87</b>	<b>Erwerbende im Kanton 1880*</b>	<b>Geldstager (1878–87) pro Erwerbende (1880)</b>
<b>Industrie</b>	816	841	598	455	419	396	398	335	294	279	4831 (42,2 %)	85.162	5,7 %
<b>Urproduktion</b>	405	409	306	230	204	155	133	119	110	133	2204 (19,2 %)	106.329	2,1 %
<b>Handel</b>	197	243	215	159	147	232	146	124	137	101	1701 (14,8 %)	14.268	11,9 %
<b>Ohne Beruf</b>	193	216	168	151	149	191	184	133	116	128	1629 (14,2 %)	-	-
<b>Verwaltung</b>	68	53	59	35	57	36	40	34	18	20	420 (3,7 %)	8998	4,7 %
<b>Personliche Dienstleistungen</b>	94	79	43	36	35	10	7	15	6	14	339 (3 %)	-	-
<b>Verkehr</b>	69	52	39	26	26	21	30	22	20	27	332 (2,9 %)	5145	6,5 %
<b>Total</b>	1842	1893	1428	1092	1037	1041	938	782	701	701	11.456	268.387 <sup>101</sup>	4,3 %

\* Dieser Wert beruht auf der Eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1880.

\*\* Zu den in dieser Spalte angegebenen Werten kommen 48.486 weitere Erwerbende hinzu, die in der Eidgenössischen Volkszählung in der Kategorie »Taglöhner, Krankenwärter, Personen ohne bestimmten Beruf und Beruf unbekannt« erfasst wurden.

Für den Amtsbezirk Bern liegen weniger detaillierte und keine durchgehenden Statistiken zu den Berufen der Geldstager\*innen vor. Daher werden in Tabelle 9 die vorhandenen Angaben in vier teilweise überlappenden Phasen dargestellt. Auch im Amtsbezirk Bern kamen die meisten Geldstager\*innen zwischen 1848 und 1876 aus der Industrie, dem Handel und dem Gewerbe (eine genauere Aufschlüsselung ist für diese Zeitperiode nicht möglich). Der Anteil aus der Wissenschaft, Kunst und dem Beamtentum erreichte höchstes 9 Prozent und derjenige aus der Landwirtschaft maximal 7,4 Prozent. Hinzu kamen beinahe 30 Prozent vergeldstagte Personen ohne bestimmten Beruf.

*Tabelle 9: Berufe der Vergeldstagten im Amtsbezirk Bern (1848–1876)<sup>101</sup>*

	1848–59	1858–61	1860–74	1867–76
<b>Landwirtschaft</b>	7,4 %	1,5 %	3,0 %	4,2 %
<b>Industrie, Handel, Gewerbe</b>	55,8 %	68 %	61,6 %	63,8 %
<b>Wissenschaft, Kunst, Beamte</b>	9,1 %	7,5 %	8,8 %	9 %
<b>Ohne bestimmten Beruf</b>	27,7 %	23 %	26,8 %	23 %

Altersstrukturell galt, dass die meisten vergeldstagten Personen im Kanton zwischen 30 und 40 Jahre alt waren (siehe Tabelle 10). Das Durchschnittsalter der Geldstager\*innen betrug in den 1870er-Jahren 38,4 Jahre.<sup>102</sup> Die Autoren des Jahrbuches zogen ein eindeutiges Fazit: »Im günstigsten Alter für Geschäftsbetrieb und Spekulation kommen die meisten Konkurse vor.«<sup>103</sup> Geldstage betrafen in der zeitgenössischen Wahrnehmung also vor allem beruflich aktive Menschen, die mitten im Leben standen.

*Tabelle 10: Altersstruktur der Vergeldstagten im Kanton Bern (1848–1876)<sup>104</sup>*

Alter	Gesamtbevölkerung	Geldstager	Personen pro Geldstager
20–30	81.194	211	385
30–40	65.993	352	188
40–50	54.799	222	247
50–60	39.333	104	378
60–70	26.460	39	678

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die sogenannte »Stimmrechtsfrage« – die Aberkennung des Stimmrechts infolge eines Geldtags – wurden auch Erhebungen

<sup>101</sup> Die Konkurse (Geltstage) und die Geldstager im Kanton Bern, 1878, S. 552 und 618–623.

<sup>102</sup> Ebd., S. 575.

<sup>103</sup> Ebd., S. 547.

<sup>104</sup> Ebd.

zur Nationalität beziehungsweise *Herkunft* der Betroffenen durchgeführt. Zwischen 1870 und 1874 stellten Berner die große Mehrheit der Geldstager\*innen im Amtsbezirk Bern (91,5 Prozent). Von den in dieser Statistik erfassten vergeldstagten Personen waren weitere 6 Prozent Schweizer\*innen und lediglich 2,5 Prozent Ausländer\*innen.<sup>105</sup> Insgesamt waren 84,1 Prozent von ihnen stimmberechtigt.<sup>106</sup> Von 1878 bis 1882 waren im Kanton Bern etwas mehr als 86 Prozent der vergeldstagten Personen Berner\*innen, ungefähr 10 Prozent Schweizer\*innen und knapp 4 Prozent Ausländer\*innen.<sup>107</sup> Im Vergleich mit der Bevölkerungszahl Ende des Jahres 1800 war die Wahrscheinlichkeit zu vergeldtagen bei Schweizerbürger\*innen und Ausländer\*innen sehr ähnlich (2 Prozent) und geringer bei Kantonsbürger\*innen (1 Prozent). Innerhalb der fünf Jahre von 1878 bis 1882 verloren 6603 Bürger\*innen aufgrund eines Geldtags ihre Stimmberichtigung. Im gleichen Zeitraum wurden aber auch 727 Bürger\*innen durch Geldstagsaufhebungen wieder in ihre Rechte eingesetzt.<sup>108</sup>

Der weibliche Teil der Bevölkerung des Kantons machte in den Jahren 1870 bis 1874 ungefähr 14 Prozent der vergeldstagten Personen aus. Von den erwerbenden Frauen vergeldstage ein geringerer Anteil (12,4 Prozent) als von den erwerbenden Männern (26,6 Prozent). Was die Familienverhältnisse betraf, waren mehr Verheiratete als Ledige von Geldtagen betroffen. Während in der Gesamtbevölkerung 52 Prozent verheiratet waren, waren es 68,5 Prozent der Geldstager\*innen.<sup>109</sup> In den anschließenden Jahren 1875 bis 1877 waren 106 der 548 im Amtsbezirk Bern vergeldstagten Personen Frauen (knapp 20 Prozent).<sup>110</sup> Von 1878 bis 1882 waren im gesamten Kanton 12 Prozent der vergeldstagten Personen Frauen. Unter den Kantonsbürger\*innen, Schweizerbürger\*innen und Ausländer\*innen fielen Männer etwa achtmal häufiger in einen Geldtag als Frauen.<sup>111</sup>

Neben der sozialstrukturellen Verteilung der Geldstager\*innen war offensichtlich auch ein *innerkantonaler Vergleich* von öffentlichem Interesse. Dazu wurden die erhobenen Daten in verschiedene Ranglisten überführt, in welche die 30 Amtsbezirke des Kantons Bern nach verschiedenen Kategorien einsortiert wurden. So erfahren wir, dass im Amtsbezirk Bern zwischen 1860 und 1874 im innerkantonalen Vergleich relativ viele Geldstage vorkamen (Platz 5 von 30). Die dort wohnenden Geldstager\*innen waren relativ stark verschuldet (Platz 6), besaßen relativ gesehen nur sehr geringen Bodenwert (29), verfügten über wenig Kapital (22) und sehr wenig Gesamtvermögen (29), waren

<sup>105</sup> Unter den vergeldstagten Personen waren vermutlich auch im 18. Jahrhundert nur wenige ›Fremde‹, womit sich die solidarische Logik des Geldtags im Umgang mit scheiternden ›einheimischen‹ Haushalten eventuell teilweise erklären lässt. Während der Frühen Neuzeit (insbesondere im 18. Jahrhundert) bildete schließlich »der Gegensatz von fremd/mobil versus einheimisch/ansässig die wichtigste Achse sozialer Ungleichheit vor der Strafjustiz«. Vgl. Eibach: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit, 2009, S. 526. Zudem war der Anteil der Geldstagsaufhebungen beispielsweise von 1871–1874 unter Berner\*innen (17,5 %) höher als bei anderen Schweizer\*innen (10,5 %) und Ausländer\*innen (4,4 %). Siehe: Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 596.

<sup>106</sup> Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 575.

<sup>107</sup> Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 46.

<sup>108</sup> Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 47.

<sup>109</sup> Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 547 und 575.

<sup>110</sup> Ebd., S. 616–617.

<sup>111</sup> Statistik der Geltstage im Kanton Bern von 1878–1882, 1883, S. 46–47.

häufig einkommenssteuerpflichtig (3), besaßen relativ selten Vermögen (20) und erwirtschafteten ein sehr geringes Einkommen pro Kopf (29). Gemessen an der Summe aus Vermögen und Einkommen waren die Geldstage\*innen des Amtsbezirks Bern zwischen 1860 und 1874 sogar die ärmsten im Kanton (30).<sup>112</sup> Der Amtsbezirk Bern zeichnete sich im innerkantonalen Vergleich also dadurch aus, dass Geldstage relativ häufig auftraten und dass die Geldstager\*innen eher einkommensschwach und unvermögend waren. Für den gesamten Kanton muss allerdings festgehalten werden, dass die Anzahl der Geldstage nicht von der Größe des vorhandenen Vermögens abhing.<sup>113</sup>

Zur Einschätzung der *gesamtwirtschaftlichen Bedeutung* der Institution Geldtag lassen sich schließlich Angaben dazu machen, welche ökonomischen Größenordnungen verhandelt und bilanziert wurden. In den Jahren von 1824 bis 1830 entstand im Kanton Bern in Verbindung mit Geldstagen ein Verlust von beinahe 4,4 Millionen Franken.<sup>114</sup> Von 1832 bis einschließlich 1846 wurde ein in Geldstagen ausgewiesener weiterer Verlust von 10,3 Millionen Franken ermittelt.<sup>115</sup> Etwa 40 Prozent (rund 4 Millionen Franken) dieser Summe resultierte aus den verschiedenen Schuld betreibungsverfahren der diversen Geldstage im Amtsbezirk Bern.<sup>116</sup>

Die große ökonomische und gesellschaftliche Bedeutung der Institution des Geldtags unterstreicht der Vergleich mit dem einfacheren Pfändungsverfahren, der sogenannten *Gant*. Im Rahmen der 439 Geldstage wurden in den beiden Jahren 1867 und 1868 Schulden von 1.242.725 Franken behandelt.<sup>117</sup> Für 1868 fehlen die Angaben, aber 1867 wurden Vermögen im Wert von 405.724 Franken eruiert, woraus für dieses Jahr allein ein Verlust von 358.236 Franken entstand. Im Gegensatz hierzu wurden in den beiden genannten Jahren im Amtsbezirk Bern nur neun Vergantungen durchgeführt. Die verhandelte Schuldsumme betrug mit 12.872 Franken nur 1 Prozent der zur gleichen Zeit durch Geldtagsverfahren eingetriebenen Schulden. Durch Gantsteigerungen wurden etwa 85 Prozent der Schulden (10.909 Franken) eingetrieben.<sup>118</sup>

Der Vergleich von Geldtag und Gant in den Jahren 1881 bis 1884 bestätigt den gewonnenen Eindruck. Im Rahmen von »Geltagsliquidationen« wurden in diesen vier Jahren

<sup>112</sup> Die Konurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 554–555.

<sup>113</sup> Ebd., S. 558.

<sup>114</sup> Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren, von 1814–1830, 1832, S. 52.

<sup>115</sup> Die Konurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern, 1878, S. 589.

<sup>116</sup> Ebd., S. 598–601.

<sup>117</sup> Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1869, S. 248–249; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1870, S. 312–313.

<sup>118</sup> Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1869, S. 250–251; Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1870, S. 314–315. In Anbetracht der höheren ›Erfolgsquote‹ bei der Schuldeintreibung durch die Gant, ist die relative Dominanz des Geldtags auf den ersten Blick überraschend. Bei mehr oder weniger klaren bilateralen Kreditbeziehungen und einem zahlungsfähigen Schuldnerhaushalt wurde das einfache Pfändungsverfahren der Gant vermutlich von allen Beteiligten präferiert. Allerdings konnte niemand von den Gläubiger\*innen zu einer Gant ›gezwungen‹ werden. Ökonomisch prekäre Haushalte, die Bestandteil eines komplexen Kreditnetzwerks waren oder beispielsweise für ihre Einkommensquelle auf bestimmte Gegenstände angewiesen waren, scheinen mehrheitlich den Geldtag bevorzugt zu haben. Zudem lag die Entscheidung zwischen Gant und Geldtag schlussendlich auf der Seite der Schuldner\*innen.

Schuldforderungen von 97 Millionen Franken angemeldet, wovon 47 Millionen Franken beglichen wurden. Es entstand also ein Verlust von 50 Millionen Franken. In »Gantliquidationen« wurden hingegen dramatisch geringere Summen verhandelt. Schuldforderungen von 5,3 Millionen Franken (nur circa 5 Prozent im Vergleich zum Geldstag) standen Vermögenswerte von 3,8 Millionen Franken gegenüber. Es konnten also Schulden von 1,5 Millionen Franken nicht beglichen werden.<sup>119</sup>

*Zusammengefasst:* Durch Geldstage wurden im 19. Jahrhundert die vermeintlich gescheiterten und prekären Kredit- und Schuldbeziehungen *aller Berufsgruppen* der Berner Gesellschaft geklärt. Betroffen waren im Amtsbezirk Bern vorwiegend Industrie, Handel und Gewerbe. Die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Geldstager\*innen war demgegenüber geringer. Durchschnittlich handelte es sich bei der vergeldstagten Person um einen selbstständig berufstätigen Berner Mann um die 40 mit geringem oder keinem Vermögen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass es in Bern im 18. und 19. Jahrhundert *keine stereotype Vorstellung des Geldstagers gab*.<sup>120</sup> Hier unterscheidet sich die Geldstager\*in als soziale Figur deutlich von dem Falliten als weit verbreiteter »Krisenfigur«.<sup>121</sup> Die in den zeitgenössischen Statistiken erkennbare breite Vielfalt von vergeldstagten Personen stützt diese Interpretation.

Dem Geldtag fiel bei der Eintreibung von Schulden eine viel bedeutendere Rolle zu als der Gant: Das Totalliquidationsverfahren des Geldtags kam sehr viel häufiger zum Einsatz als das Pfändungsverfahren und war von weitaus größerer gesellschaftlicher Bedeutung.<sup>122</sup> Die in Geldtagen verhandelten Summen erreichten Größenordnungen mit durchaus gesamtwirtschaftlicher Bedeutung.<sup>123</sup>

Die Auswertung der zeitgenössischen Statistiken zu den Sozialprofilen der Geldstager\*innen und der ökonomischen Bedeutung des Geldtags hat also interessante Daten und weiterführende Informationen ergeben. Dennoch ist basierend auf dem statistischen Material kein präzise gezeichnetes und politisch eindeutig handlungsleitendes quantitatives Bild des Geldtags im 19. Jahrhundert entstanden. Der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts proklamierte Anspruch der ›amtlichen‹ Statistik, wonach dem gebildeten Staatsbürger mit dem statistischen Jahrbuch ein klares und verständliches

<sup>119</sup> Die Geltstage im Kanton Bern von 1882–86 und 1887, 1887, S. 79.

<sup>120</sup> Dementsprechend kann man beispielsweise auch im Gemälde von Anker keine spezifische berufliche Zuordnung oder andere Stereotypen Identifikationsmerkmale erkennen.

<sup>121</sup> Vgl. zur »Krisenfigur« des Falliten: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 92–101. Siehe allgemein zu »Sozialfiguren«: Moebius, Stephan; Schroer, Markus: Einleitung, in: Moebius, Stephan; Schroer, Markus (Hg.): Diven, Hacker, Spekulanten: Sozialfiguren der Gegenwart, Berlin 2010, S. 7–11.

<sup>122</sup> Dieser Befund divergiert deutlich von einer durch Suter zitierten zeitgenössischen Schätzung und verdeutlicht die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes 1892 herrschenden regionalen Unterschiede in der Eintreibung von Schulden: Im Vorfeld der Volksabstimmung zum Bundesgesetz schätzte der Anwalt und Politiker Johann Jakob Oberer, gestützt auf Statistiken der Kantone Zürich, Schaffhausen und Basel-Land, dass bis zu 80 Prozent der schweizweiten Zwangsvollstreckungen mittels Pfandbetreibung erfolgten: Suter: Rechtstrieb, 2016, S. 36.

<sup>123</sup> Wie oben festgehalten, wurden in den Jahren 1881–1884 in Geldtagen Schuldforderungen über 97 Millionen Franken behandelt. In denselben vier Jahren wurden im Kanton Bern etwa 13,7 Millionen Franken für die Armenunterstützung ausgegeben und damit jährlich mindestens 34.000 Personen unterstützt. Vgl. Schlussbetrachtungen, in: Mittheilungen des bernischen statistischen Bureau's (Lieferung II), 1887, S. 100.

Unterrichtsmittel zur Hand gegeben werden sollte, konnte nicht erfüllt werden. Das Ziel einer deutlich höheren und besser informierten Bürgerbeteiligung konnte nicht erreicht werden, was insbesondere im Hinblick auf die »Volksgesetzgebung«<sup>124</sup> bemerkenswert ist. Ebenso wenig kann der Zustand der zeitgenössischen Statistik in Bezug auf den Geldtag als hinreichende und effektive Grundlage des – in den Jahren vor 1889 an Bedeutung und Dramatik zunehmenden – politischen Entscheidungsprozesses gewertet werden.<sup>125</sup>

#### **4.4 Die Versteigerung im Zeichen der sozialen Einbettung**

In den vorhergehenden Kapiteln wurden verschiedene soziale Dimensionen des Geldtags aus unterschiedlichen Blickwinkeln herausgearbeitet und analysiert. Die Auseinandersetzung mit dem Gemälde *Der Geltstag* (1891) von Albert Anker als historischer Quelle hat ein ergebnisoffenes, gesellschaftlich vermitteltes und öffentliches Verfahren zum Vorschein gebracht (Kapitel 4.1). Dass Anker für seine Darstellung den Moment der öffentlichen Versteigerung auswählte, ist ein Indiz für die – auch zeitgenössisch so wahrgenommene – hervorgehobene Stellung dieses Verfahrensschritts innerhalb des Geldtags. Zudem fordert die bildliche Darstellung dazu auf, die sozialen Dimensionen des Geldtags unter Berücksichtigung von Raum, Zeit und Handlung eingehender zu untersuchen. Hierbei kommen in dem von Anker entworfenen Bild des Geldtags Menschen, Dinge, Räume und – angedeutet – Praktiken vor. Es fehlen hingegen eindeutig (ver-)urteilende, deutlich negative und klar Stellung beziehende Bildverweise. Im Unterschied zum 1846 erschienenen Roman von Gotthelf wird im Bild von Anker also keine kritische Grundhaltung gegenüber dem beschriebenen Vorgang zum Ausdruck gebracht.

Die möglichst detaillierte und quellennahe Rekonstruktion eines Einzelfalls, des Geldtags von Gottlieb Sinner aus dem Jahr 1799 (Kapitel 4.2), hat bestätigt, dass sehr viele Personen und Institutionen an der Durchführung eines einzigen Verfahrens beteiligt sein konnten. Den Charakter des Geldtags als sozial integriertes und komplexes Verfahren belegt nicht nur die hohe Zahl (160) der involvierten Personen. Dieser Verfahrenscharakter offenbart sich auch im immensen mit dem Verfahren verknüpften Aufwand, im deutlichen Handlungsspielraum der Akteur\*innen und in den vielfältigen Aushandlungsprozessen auf dem Weg zur abschließenden Bilanzierung von Vermögen und Schulden. Im Sinne einer möglichst dichten Beschreibung lag der Fokus bei der Rekonstruktion des Sinner'schen Geldtags auf der öffentlichen Versteigerung. Es konnte gezeigt werden, dass die Versteigerung der Haushaltsgegenstände öffentlich und im zweiten Stock des zuvor versteigerten Hauses der Familie stattfand – darin ganz der Darstellung von Anker entsprechend. Der spezifische Prozess der Wertbestimmung durch die in der Regel vorgesehenen, wenn auch fakultativen, öffentlichen Versteigerungen und die darin zum Ausdruck kommende weitreichende soziale Einbettung

---

<sup>124</sup> In diesem Kontext ist die Volksabstimmung vom 17. November 1889, in der das *Bundesgesetz über Schuldabreitung und Konkurs* nur knapp angenommen wurde, besonders interessant.

<sup>125</sup> Vgl. zur Bedeutung von Statistiken im Rahmen des politischen Entscheidungsprozesses in den 1890er-Jahren: Tanner: Der Tatsachenblick auf die »reale Wirklichkeit«, 1995, S. 97–100.

des Geldtagsverfahrens wird in der Folge aufgegriffen und eingehender analysiert. Aufbauend auf den in den vorhergehenden Unterkapiteln – und im dritten Kapitel »Akzeptanz schaffen: Der Geldtag als Institution« – dargelegten sozialen Dimensionen des Geldtags wird explizit die konzeptionelle Frage nach der Art und Weise der sozialen Einbettung der Akteur\*innen gestellt.

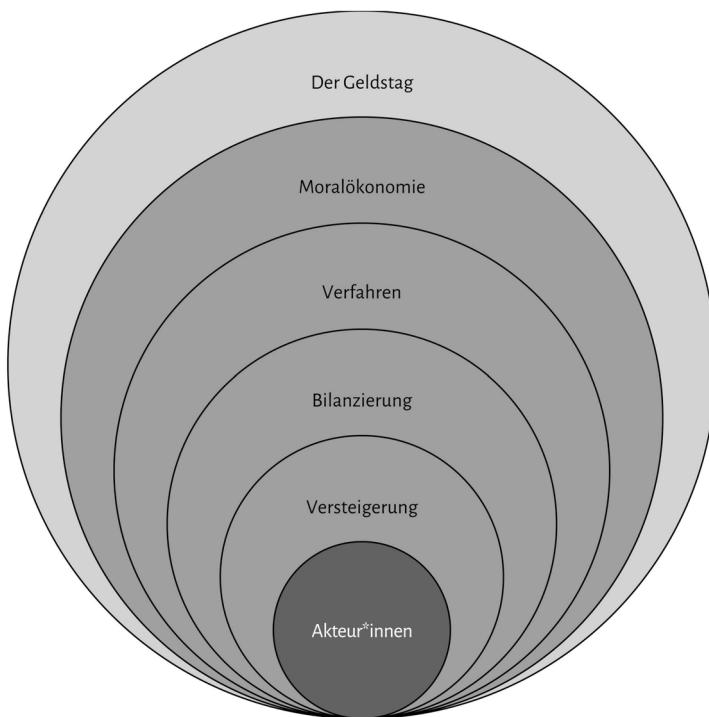
Auf ›welchen Formen‹ der sozialen Einbettung liegt der Schwerpunkt der folgenden empirischen Analyse? Was bedeutet ›sozial eingebettet‹ im vorliegenden Fall konkret? Als erste Annäherung an diese Fragen soll die Vorstellung und eine entsprechende schematische Darstellung der verschiedenen ›Kreise‹ der sozialen Einbettung in einem ›Schichtenmodell‹ (vgl. Abbildung 8) weiterhelfen. Die Institution des Geldtags ist ein Element der sozialen Einbettung der Akteur\*innen, die unmittelbare Untersuchungsobjekte darstellen: die Schuldner\*innen, die Familien- und Haushaltsangehörigen, die Gläubiger\*innen, die Aktivschuldner\*innen des vergeldstagten Haushalts, die Geldtagsverordneten und -kommittierten, die Schätzer\*innen, das Versteigerungspublikum und weitere Personen. Hier geht es zunächst vor allem um die institutionellen Merkmale des Geldtags, die bereits beschriebenen Charakteristika des Verfahrens, die noch näher zu analysierenden Versteigerungen und die Bilanzierungsprozesse. Daneben und darüber hinaus ist der Geldtag Teil des Berner Konkursregimes und der spezifischen Moralökonomie des Scheiterns. Entscheidend ist, dass die Art und Weise, also die jeweils spezifische Qualität und die spezifischen Formen, der sozialen Einbettung untersucht werden. Das Konzept der sozialen Einbettung eignet sich nicht dafür, klare Unterscheidungen zwischen eingebettet oder *nicht* eingebettet zu treffen. Es geht auch im räumlichen oder zeitlichen Vergleich vielmehr um die Analyse gradueller Unterschiede.<sup>126</sup> Interessant sind graduelle Unterschiede in der sozialen Beeinflussung der intentional und rational handelnden Akteur\*innen, deren Analyse die von Karl Polanyi proklamierte soziale *Entbettung* der Wirtschaft in westlichen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts kritisch hinterfragt.<sup>127</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. Dejung: Einbettung, 2014, S. 63–64 und 67.

<sup>127</sup> Polanyi: The Great Transformation, 2001 [1944]. Vgl. Dejung: Einbettung, 2014, S. 48–49 und 54–55; Beckert: The Great Transformation of Embeddedness: Karl Polanyi and the New Economic Sociology, 2007.

*Abbildung 8: Das Berner Konkursregime: Die graduelle soziale Einbettung der Akteur\*innen*



Die Geldstagsversteigerung stellt für die Analyse der sozialen Einbettung eine besonders interessante Situation dar.<sup>128</sup> Versteigerungen können vornehmlich als Mechanismen verstanden werden, die (generell existierende) Ambiguität und Unsicherheit bezüglich Wertbestimmungen in eine sozial akzeptierte (konkrete) Definition von Wert und Eigentum verwandeln.<sup>129</sup> Sie kommen in der Regel dann zum Einsatz, wenn andere konventionelle Methoden der Wertbestimmung versagen.<sup>130</sup> Versteigerungen – insbesondere Konkursversteigerungen – treten innerhalb eines reichhaltigen interpretativen und normativen sozialen Kontextes auf, der wiederum durch den Versteigerungsprozess ständig reproduziert und modifiziert wird.<sup>131</sup> Mit diesem konzeptionellen Zugang bietet der Geldtag äußerst produktive Einblicke in die Natur des Berner Konkursregimes und die damit verbundene Moralökonomie zwischen 1750 und 1900.

128 Grundlegend zur Versteigerung aus soziologischer Perspektive ist die Forschung von Charles Smith: Smith: Auctions, 1989; Smith: Auctions, 2011. Vgl. aus kulturhistorischer Perspektive und in Anlehnung an Smith: Mannheims, Hildegard; Oberem, Peter: Versteigerung: zur Kulturgeschichte der Dinge aus zweiter Hand: Ein Forschungsbericht, Münster/New York 2003.

129 Smith: Auctions, 1989, S. 129.

130 Ebd., S. 163–164.

131 Ebd., S. 183.

Die Fokussierung auf die Versteigerung ermöglicht dabei eine praxisorientierte Untersuchung von *Markterfahrungen* anstelle einer ideenhistorischen Analyse von *Marktkonzepten*. Michel Callon trifft in diesem Sinne die grundsätzliche Unterscheidung zwischen alltäglichen Erfahrungen auf dem »marketplace« und den abstrakten Mechanismen des »market« und plädiert aus anthropologischer sowie soziologischer Perspektive für die eingehende Analyse des Ersteren.<sup>132</sup> In dieser an Praktiken und konkreten Erfahrungen interessierten Perspektive entspricht die Geldtagsversteigerung dem Marktverständnis der neueren Wirtschaftssoziologie.<sup>133</sup> Dementsprechend kann die Versteigerung als ein marktförmiger Koordinationsmechanismus betrachtet werden, da die »Kauflustigen« und »Liebhaber« die angebotenen Güter durchaus begehrten und die Bietenden in einem Wettbewerb standen, so dass also auf der Nachfrageseite rege Konkurrenz herrschte.<sup>134</sup> Die anschließende empirische Auseinandersetzung wird durch die Analyse verschiedener, konzeptionell inspirierter und teilweise überlappender Aspekte gegliedert. Um die spezifische soziale Einbettung der Akteur\*innen zum Ausdruck zu bringen, wird (i) die Versteigerung als situatives Netzwerk analysiert, werden (ii) die ihr zugrunde liegenden Regeln beschrieben und wird (iii) erläutert, wie durch die Versteigerung Wert bestimmt wurde.

## Netzwerk

Die Analyse der Geldtagsversteigerung als soziales, situativ gebildetes Netzwerk (Callon) verspricht einen spezifischen Erkenntnisgewinn: So verstandene Netzwerke erweisen sich als soziale Strukturen (als eine der möglichen Formen der sozialen Einbettung), die es individuellen Akteur\*innen ermöglichen, unter Bedingungen fundamentaler Unsicherheit zu handeln.<sup>135</sup> Der von Callon beschriebene Prozess trifft auch auf die Funktionsweise des Geldtags zu:

»[The actors, E.H.] do not have to open up to their environment in order to exchange or get information, or to negotiate and co-ordinate their decisions so as to lay the foundations of a possible order. They are open and connected; it is from these connections that they derive their ability to calculate.«<sup>136</sup>

<sup>132</sup> Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 1–2.

<sup>133</sup> Patrik Aspers und Jens Beckert betonen, dass sie von einem sozialen Prozess ausgehen, durch den die Präferenzen und Wertvorstellungen der Akteur\*innen gebildet und verändert werden – diese Marktkonzeption passt sehr gut zur empirischen Situation der Geldtagsversteigerung: »This lack of fixed values at the outset stresses the practical activities of actors, their interpretations, and their construction of meaning. Value and preferences can only be understood in relation to the very social processes in which they are applied«. Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 26.

<sup>134</sup> Vgl. zur zeitgenössischen Bezeichnung des Versteigerungspublikums als »Kauflustige«: Geldtag-Rodel Gottlieb Sinner 1799, S. 5 und 92. Vgl. zur Einladung der Versteigerungs-»Liebhaber« aus dem Jahr 1871: Steigerungspublikation Aeschlimann, 1871, S. 2. In diesem Sinne unterscheidet sich die Geldtagsversteigerung nicht fundamental von anderen als Markt beschreibbaren Versteigerungen: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 4–5 und 28.

<sup>135</sup> Vgl. Beckert: Was ist soziologisch an der Wirtschaftssoziologie?, 1996, S. 142.

<sup>136</sup> Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 10–11.

Das grundlegende konzeptionelle Wesensmerkmal des Geldtags bestand darin, dass eine ursprünglich (oder prinzipiell) aus den Interaktionen zwischen ›A‹ und ›B‹ bestehende, bilaterale Beziehung (zwischen Schuldner\*in und Gläubiger\*in) in ein sich aus (mindestens) ›A‹, ›B‹ und ›C‹ (die weiteren am Verfahren beteiligten Akteur\*innen) konstituierendes temporäres Netzwerk überführt wurde.

Neben der (quantitativen) Ausweitung der beteiligten Akteur\*innen, veränderte sich dabei die (qualitative) Beschaffenheit der Relationen zwischen den Akteur\*innen in der Triade von ›A‹, ›B‹ und ›C‹<sup>137</sup> – was im Folgenden anhand der Regeln der Versteigerung und der Bestimmung von Wert gezeigt wird. Durch die öffentliche Versteigerung wurden gescheiterte Kreditbeziehungen aus der dichotomen Opposition von Schuldner\*in und Gläubiger\*in ›entlassen‹ und in einen umfassenderen sozialen Aushandlungsprozess verwandelt. Samuel Ludwig Schnell beschrieb diesen Vorgang zeitgenössisch – und explizit in Unterscheidung zur Gant: »weil bey einer Gantsteigerung bloss der betreibende Gläubiger sein Recht besorgt, da hingegen bey Geldstagen die Rechte aller Gläubiger des Gemeinschuldners zu berücksichtigen sind, und daher gesorgt werden muss, dass so viele Ansprachen wie möglich bezahlt werden«.<sup>138</sup>

Aufmerksamkeit verdient also primär die soziale Einbettung der Akteur\*innen durch das sich im Verlauf des Geldtags konstituierende ›Netzwerk des Scheiterns‹ (siehe auch Kapitel 2.3) und nicht etwa das vorher existierende Kreditnetzwerk oder ohnehin bestehende gesellschaftliche Rollen.<sup>139</sup> Die durch den Geldtag entstehende soziale Konstellation muss untersucht werden, weil das Handeln der Akteur\*innen ohne diese relationalen Aspekte nicht zu verstehen ist.<sup>140</sup> Schon die Entscheidung, ob in einem bestimmten Geldtag eine Versteigerung durchgeführt wurde oder nicht, war nicht von vorneherein komplett determiniert. Eine Versteigerung war zwar im Regelfall vorgesehen, musste aber nicht zwangsläufig Teil eines Geldtagsverfahrens sein. Wenn beispielsweise kein nennenswertes Vermögen vorhanden war, wurde keine Versteigerung vorgenommen. Ebenso konnte ein Kaufangebot der Ehefrau des Vergeldstagers für die bereits im Wert geschätzten Gegenstände den Versteigerungsvorgang ersetzen, wie es zum Beispiel in dem zu Beginn rekonstruierten Geldtag des Abraham Lefevre und der Christina Liechti von 1765 (Kapitel 1.1) der Fall war.

Laut der Gerichtssatzung von 1761 sollten die Geldtagsverordneten »sogleich nach gemachter Schatzung« und »an beliebigen Tagen eine öffentliche Steigerung, so wohl der Fahr-Haab, als des liegenden Guts, anstellen«.<sup>141</sup> Dies muss wohl als Auftrag verstan-

<sup>137</sup> Callon verweist in diesem Zusammenhang nicht nur auf die steigende Komplexität sozialer Beziehungen, sondern vor allem auf die Bedeutung von positionellen oder relationalen Kalkulationen für das Handeln von Akteuren: »This elementary algebra of social relations, starting with the triad, becomes increasingly complex as other relations are added to it. The logic remains, however: it identifies the action with a sort of positional calculation.« Ebd., S. 10.

<sup>138</sup> Schnell: Handbuch des Civil-Processe, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810, S. 335.

<sup>139</sup> Vgl. für eine Untersuchung von Kreditnetzwerken als Form der sozialen Einbettung: Stark, Martin: Soziale Einbettung eines ländlichen Kreditmarktes im 19. Jahrhundert, Dissertation, Universität Trier, 2012.

<sup>140</sup> Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 9–10.

<sup>141</sup> Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 291.

den werden, die Durchführung einer Versteigerung ernsthaft zu prüfen – und nicht als Aufforderung, diese quasi automatisch durchzuführen. Der mit der Versteigerung verfolgte Zweck wurde wie folgt definiert: »Um zu erfahren, ob jemand aus den geschätzten Stücken mehr, als was die Schatzung bringt, gehen lassen wolle: Und zwar sollen die zu solcher Steigerung beliebten Tage, je nach eines jeden Orts-Gelegenheit, zuvor genugsam kund und bekannt gemacht werden.«<sup>142</sup> Im zuvor beschriebenen Geldstag des Gottlieb Sinner (Kapitel 4.2) verkündeten die Geldtagsverordneten beispielsweise bereits im Rahmen der Geldtagspublikation vom 24. September 1799, dass »die Steigerung des Hauses und der Fahrhabe seiner Zeit werde öffentlich bekannt gemacht werden«.<sup>143</sup>

Das folgende Beispiel eines Geldtags aus dem Jahr 1891 verdeutlicht, dass es auch Teil eines Aushandlungsprozesses sein konnte, ob eine Versteigerung tatsächlich stattfand. Nachdem seine Gläubiger\*innen ihn »bis zur Gantsteigerung betrieben« hatten, reichte der Handlanger (und ehemalige Milchträger) Daniel Arm am 30. Oktober 1891 ein »Gesuch um Zulassung zum provisorischen Gelstage und Gestattung einer angemessenen Frist, innert welcher er sich bemühen werde, mit seinen Gläubigern eine Verständigung zu erzielen«, ein.<sup>144</sup> Der Schuldner Arm wählte also aktiv den Geldstag als möglichen Ausweg aus seiner prekären und bedrohlichen ökonomischen Situation. Dem Gesuch wurde entsprochen. Aber am 3. November informierte Arm die Amtsgerichtsschreiberei, dass »eine Verständigung mit den Gläubigern unmöglich sei«.<sup>145</sup> Daraufhin wurde der Geldtag am nächsten Tag definitiv erkannt und der Gerichtsschreiber Leuenberger mit der »Massaverwaltung« (Durchführung des Geldtags) beauftragt.<sup>146</sup>

Der Wert der in der Wohnung befindlichen Haushaltsgegenstände sowie von fünf Schweinen wurde von zwei herbeigezogenen Schätzern und einem Aktuar am 6. November zunächst auf 513,50 Franken geschätzt und später auf 463,50 Franken korrigiert.<sup>147</sup> Luisa Arm-Schüpbach, die Ehefrau des Vergeldstagten, gab am 10. November »auf die inventarisierten Beweglichkeiten ein Kaufangebot« von 565 Franken ab und bezahlte davon sofort 120 Franken in bar.<sup>148</sup> Nachdem das Angebot im Amtsblatt öffentlich gemacht worden war, wurden die Gläubiger\*innen dazu eingeladen, zu beschließen, »ob der Kaufabschluss mit Frau Arm ohne Steigerung stattfinden sollte oder nicht«.<sup>149</sup> Auf der einberufenen Gläubigerversammlung erklärte der einzige anwesende Gläubiger, der Gutsbesitzer Rudolf Hänni, am 24. November, »dass er Versteigerung der zur Masse gehörenden

<sup>142</sup> Ebd., S. 291. Ein bestimmter Ort, an dem die Versteigerung stattfinden musste, wurde allerdings nicht festgelegt. Dies stellt einen weiteren markanten Unterschied zur Gant dar: »Es soll solche Steigerung, wo möglich, an keinem anderen Ort, als an dem darzu bestimmten öffentlichen Gant-Platz, und zwar allemahl an einem Zinstag, von eilf Uhr des Morgens bis drey Uhr nach Mittag, gehalten werden.« Siehe: Ebd., S. 250.

<sup>143</sup> Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 5.

<sup>144</sup> Geldtag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 3. Das Protokoll wurde von Arm »abgelesen und bestätigt«, indem er es eigenhändig unterschrieb.

<sup>145</sup> Ebd.

<sup>146</sup> Ebd., S. 4.

<sup>147</sup> Ebd., S. 5.

<sup>148</sup> Ebd., S. 6.

<sup>149</sup> Ebd.

Beweglichkeiten und Schweine verlange«.<sup>150</sup> Dementsprechend wurde die Versteigerung »angeordnet« und in der Wohnung Arms abgehalten.<sup>151</sup>

Mit der öffentlichen Versteigerung wurde die bilaterale Beziehung zwischen dem Tagelöhner Arm und dem Gutsbesitzer Hänni in eine grundlegend neue soziale Konstellation verwandelt – in ein durch komplexere Beziehungen und relationale Kalküle charakterisiertes Netzwerk.<sup>152</sup> Dieses Netzwerk war entscheidend für den das ökonomische Scheitern des Haushalts bearbeitenden Aushandlungsprozess. Anstatt lediglich die Forderungen des Gutsbesitzers Hänni über 582 Franken zu begleichen, wurde ein Geldtagsverfahren mit Beteiligung des Gerichtspräsidenten, eines Gerichtsschreibers, des Weibels, verschiedener Schätzer, eines Aktuars, der Ehefrau des Vergeldstagers und Kaufinteressierter durchgeführt. Im Verlauf des Geldtags wurden auch die Aktivschulden Arms zusammengestellt und wurden die Rechte aller seiner Gläubiger\*innen berücksichtigt. Es wurden aus Milchlieferungen über 169,70 Franken resultierende Aktivschulden und von Hänni für Erntearbeiten geschuldete 39 Franken ermittelt.<sup>153</sup> »Sein Vermögen bestehe in Mobilier & 5 Schweinen«,<sup>154</sup> gab Arm zu Protokoll. Zur – wie wir sehen werden, durchaus anspruchsvollen – Wertbestimmung dieser Güter wurde die öffentliche Versteigerung eingesetzt. Bevor dieser Prozess der Wertbestimmung detailliert analysiert werden kann, müssen die Struktur des Marktes und die Regeln des Aushandlungsprozesses der Versteigerung beschrieben werden.<sup>155</sup>

### ›Spielregeln‹

Gotthelf beschreibt den Tag der Versteigerung im Wirtshaus »auf der Gnepi« in seinem Roman als einen sehr lebendigen, etwas chaotischen, aber dennoch effektiven Vorgang:

»Denn es raubte das Publikum nicht, sackte nicht ein, es war da um zu steigern, suchte Gegenstände um zu ersteigern, riß alles Mobilier zusammen, ramisierte zusammen in der Küche, alte Pfannenstile, alte Besen, halb verbrannte C'hüderschaufeln, Ofenzieher, Streinkraten ohne Handhebe, die Nägel aus den Wänden, die Fensterstängli, kurz alles was nicht niet- und nagelfest war.«<sup>156</sup>

<sup>150</sup> Ebd., S. 6–7.

<sup>151</sup> Ebd., S. 7.

<sup>152</sup> Callon verweist auf einen Zeitgenossen des Ehepaars Arm-Schüpbach, Georg Simmel, wenn er betont, dass jede Analyse der Beziehung zwischen Akteur\*innen immer mindestens eine dritte Partei herbeiziehen sollte: »The bilateral relationship, so strongly emphasized by interactionism, teaches us nothing about the social dimension. Simmel said so long ago: relations between A and B are not enough to explain their actions and identities. These become intelligible only when embedded in the indirect and sometimes invisible relations bearing on them. One need simply add a third party, C, and adopt its point of view, for the relationship between A and B to become analysable and comprehensible.« Siehe: Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 9.

<sup>153</sup> Geldtag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 4–6.

<sup>154</sup> Ebd., S. 3.

<sup>155</sup> In den Kategorien von Aspers und Beckert muss »the social and institutional structure« des untersuchten Marktes analysiert werden: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 11.

<sup>156</sup> Gotthelf: Der Geldtag, 2021 [1846], S. 210.

Dieser Prozess und das Verhalten der Akteur\*innen wurden allerdings auch durch Regeln strukturiert und durch Konventionen und Sitten geprägt. *De jure* wurden die Regeln der Geldtagsversteigerung und die damit zusammenhängenden Kosten und Gebühren durch die Gerichtssatzung, die Gantordnung und Emolumententarife gesetzt.<sup>157</sup> Noch bevor es zu einer öffentlichen Versteigerung kommen konnte, musste ein Verzeichnis über das Vermögen des vergeldstagten Haushalts angefertigt werden und dieses im Wert geschätzt werden – mit Ausnahme der Zinsschriften und Aktivschulden der Vergeltstager\*in.<sup>158</sup> Eine erste Wertbestimmung wurde dabei von Schätzer\*innen vorgenommen – mit klaren Vorgaben:

»Es sollen aber die Schätzer, deren man sich bey Gelts-Tagen bedienen wird, alle Güter, es sey ligend oder fahrend, in guten Treuen so würdigen, dass bey solcher Schatzung weder die Gläubiger zu kurz kommen, noch auch der Vergelts-Tager sich zu beklagen habe: Zumahlen bey Gelts-Tagen, ein jedes Stuck, so wie es geschätzt worden, an Bezahlung gegeben werden mag.«<sup>159</sup>

Es ist bemerkenswert, dass laut gesetzlicher Vorgabe bei der Ermittlung des Schätzpreises darauf geachtet werden sollte, dass sowohl die Gläubiger\*innen als auch die Schuldner\*innen mit der Schätzung einverstanden sein können. Dieser Passus verdeutlicht den für den Geldtag typischen, also differenzierten und nicht *per se* verurteilenden, Umgang mit dem vergeldstagten Haushalt. Im Rahmen der Geldtagsversteigerung sollten nur Gebote angenommen werden, die den Schätzwert übertrafen. Gegenstände, für die bei der Versteigerung kein ausreichendes Gebot gemacht wurde, wurden zum Schätzwert an die jeweiligen Gläubiger\*innen verteilt.<sup>160</sup> Den Geldtagsverordneten, dem Schreiber und den Schätzer\*innen war es untersagt, bei der Versteigerung mitzubieten.<sup>161</sup>

Teilweise wurden Regeln jedoch auch erst im Verlauf des Geldtagsverfahrens festgelegt. Im Geldtag des Gottlieb Sinner 1799 verordneten die Kommiittierten beispielsweise, wie bereits erwähnt, dass alles »was mit Mauer, Nuth oder Nagel befestigert ist« zum versteigerten Haus und alles weitere zur Konkursmasse zählen sollte.<sup>162</sup> Die erste Regel der »Steigerungsgeringe« etablierte die verpflichtende Natur aller Gebote: »Soll jeder Bietende auf sein gethanes Bott gehalten seyn.«<sup>163</sup> Zudem wurde festgelegt, dass die Versteigerung der Haushaltsgegenstände der Familie Sinner unentgeltlich im zweiten Stock des versteigerten Hauses stattfinden würde. Und es wurden diverse nachbarschaftliche

<sup>157</sup> Vgl. zum Beispiel in der Gerichtssatzung von 1761: »II. Theil. XVII. Titel. Von Bestellung des Gelts-Tags« und »II. Theil. XI. Titel. Von der Gant-Ordnung«; Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 290–293 und 245–261. Vgl. zum Emolumententarif beispielsweise das am 6. Juli 1832 in Kraft getretene Gesetz Abänderung des Tarifs für die Schuldbetreibungen, vom 25. Mai 1813: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, 1832, S. 237–252.

<sup>158</sup> Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 291.

<sup>159</sup> Ebd., S. 290.

<sup>160</sup> Ebd., S. 291–292. Im Rahmen der Gant wurden Güter der höchstbietenden Person auch unter dem Schätzpreis übergeben. Siehe: Ebd., S. 253. Dieser Unterschied setzte für Akteur\*innen in prekärer ökonomischer Lage einen klaren Anreiz, einen Geldtag zu beantragen.

<sup>161</sup> Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 293.

<sup>162</sup> Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 9.

<sup>163</sup> Ebd.

Durchgangsrechte, deren Ursprünge bis ins 17. Jahrhundert zurückreichten, fixiert und zu diesem Zweck der Austausch von Hausschlüsseln geregelt.<sup>164</sup> Die jeweils konkrete Regulierung der Versteigerung – als zentrales Element der ökonomischen Transaktionen im Geldtag – konnte also variieren und hatte entsprechend mannigfaltige Folgen.

In Ergänzung zu den kodifizierten Regeln beeinflussten verschiedene Sitten und Konventionen das Handeln der Akteur\*innen. Dies illustriert besonders gut der (empathische) Umgang mit den Familien der Geldstager\*innen – also dem Haushalt – und ihrer Rolle bei der Versteigerung. Laut der »Vorsehung wegen des Vergelts-Tagers Weib und Kinder« sollten diese bei Bedürftigkeit von den Geldtagsverordneten mit den notwendigen Nahrungsmitteln versorgt werden.<sup>165</sup> Zudem wurde das Interesse der Ehefrau an bestimmten Haushaltsgegenständen auch im Kontext der Versteigerung bevorzugt behandelt. So erhielt beispielsweise Françoise Fornallaz im Geldtag ihres Mannes 1846, wie in Kapitel 3.2 dargelegt, finanzielle Unterstützung (die den Geldtagskosten zugeschlagen wurde) für den Kauf der von ihr ausgewählten »hausräthlichen Effekten«. Sie setzte zu diesem Zweck zusätzlich einen Teil ihres Weiberguts ein.<sup>166</sup> Das Mobiliar wurde ihr schlussendlich zu 10 Prozent über dem Schätzwert überlassen.<sup>167</sup> Auch Christina Liechti wurden 1765 im Geldtag ihres Ehemanns bestimmte Haushaltsgegenstände überlassen und deren Wert mit ihrem Weibergut verrechnet.<sup>168</sup>

Wie soziale Konventionen in Bezug auf den vergeldstagten Haushalt das Zusammenspiel von gesetzlichen Vorgaben und Praktiken der Versteigerung beeinflussten, kann mit Gotthelfs Beschreibung der Versteigerung illustriert werden. Laut Gotthelf war es »Sitte«, nicht in einen Bieterkampf mit der vergeldstagten Familie einzusteigen.<sup>169</sup> Gleichzeitig zeigt Eisis Verhalten in Gotthelfs Roman, wie sich einzelne Akteur\*innen durchaus selbstbewusst den sozialen Konventionen widersetzen konnten:

»Du wirst öppe nit welle d'rby sy, hatte jemand Eisi gefragt, als der Tag der Steigerung nahte [...].« Warum sollte ich neben aus? fuhr Eisi auf, gell, daß man dest besser b'schöße un stehle chönnt, wenn ne Niemere uf d'Finger luegti. O jere nei, ih blybe d'rby bis z'lest, ih wüßt gar ni, warum ih nit sött, bi nih doch nit z'Schuld [...]. Nei, ih wott de Lüte unger d'Auge stah, selb wott ih, si müße nit meine, ih heyg mih z'schäme u dörf mih nit zeige.«<sup>170</sup>

Eisi wies nicht nur jede Schuld an dem Geldtag von sich und verneinte jedes Schamgefühl, sie ging auch davon aus, mit ihrer Anwesenheit die Versteigerung zu ihren eigenen Gunsten beeinflussen zu können. Ihr Verhalten blieb jedoch nicht folgenlos: »[Ü]berall

<sup>164</sup> Ebd., S. 9–18.

<sup>165</sup> Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 292.

<sup>166</sup> Geldtag Jean Fornallaz 1846, StABE, Bez Bern B 3631 2455, S. 11 und 38.

<sup>167</sup> Ebd., S. 7.

<sup>168</sup> Geldtag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 9. Das gleiche geschah auch im Geldtag des Gottlieb Sinner 1799: Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 158.

<sup>169</sup> Gotthelf: Der Geldtag, 2021 [1846], S. 173. »Es ist sonst Sitte, daß, sobald man weiß, daß die Sache für die Familie ersteigert wird, was gewöhnlich irgend wie verlautet, das Bieten mit großer Bescheidenheit getrieben wird. Und sowie einer fortfahren will, müpfen ihn die andern und sagen: e was witt, es isch für Seye.«

<sup>170</sup> Ebd., S. 156.

nahm man das Eisi sehr übel« und »so verlor es doch jetzt vollends das letzte Fünklein Gunst und Gnade bei sämmtlichen Weibern rundum«.<sup>171</sup>

Die ›Spielregeln‹ der Versteigerung setzten sich also aus einer Kombination von gesetzlichen Vorgaben, dem Ausnutzen des Ermessensspielraums der für die Durchführung verantwortlichen Personen und herrschenden sozialen Konventionen zusammen. Das Verhalten der Akteur\*innen wurde dadurch allerdings keineswegs abschließend definiert – stets blieb beispielsweise ›rebellisches‹ Verhalten möglich. Grundlegend – und für den Verlauf wie die Akzeptanz des Verfahrens entscheidend – wurde die ehemals *bilaterale Kreditbeziehung* in einen breiteren sozialen Aushandlungsprozess überführt, in dessen Rahmen dann viel mehr als ›nur‹ ökonomische Fragen behandelt wurden.

## **Wertbestimmung**

Da die Bedeutung und Variabilität der ›Spielregeln‹ der Versteigerung nun bekannt sind, kann die Analyse des Geldtags des Daniel Arm aus dem Jahr 1891 weitergeführt und der Prozess der Wertbestimmung<sup>172</sup> am Beispiel der Versteigerung seines Mobiliars und seiner fünf Schweine detaillierter analysiert werden. Hierzu wird der komplexe Prozess der Versteigerung aufgegliedert und in drei Schritten behandelt: Zunächst wird der Ablauf der Versteigerung in chronologischer Reihenfolge rekapituliert. Dann werden der Prozess der Wertbestimmung und die Entwicklung des jeweiligen Wertes der zur Versteigerung stehenden Güter untersucht. Schließlich erfolgt eine Interpretation des Prozesses aus der Perspektive der Akteur\*innen.

Die öffentliche Versteigerung wurde am 25. November durch den Massaverwalter auf den 7. Dezember angesetzt. Am Tag der Versteigerung mussten der Schätzer und der Aktuar einräumen, dass ihnen bei der Schätzung von zwei der fünf Schweine ein Irrtum unterlaufen war und diese zusammen 150 Franken statt der ursprünglich angesetzten 200 Franken wert seien.<sup>173</sup> Laut Versteigerungsprotokoll wurde die Versteigerung in Bümpliz durch den Unterweibel Bieri und einen Angestellten der Gerichtsschreiberei Bern durchgeführt.<sup>174</sup> Dabei wurden alle Gegenstände verkauft und ein Erlös von 527,90 Franken<sup>175</sup> erzielt.<sup>176</sup> Durch die Versteigerung wurde also tatsächlich, wie von der Gerichtssatzung

<sup>171</sup> Ebd., S. 157.

<sup>172</sup> Das »Wertproblem«, also die Frage, wie bestimmten Güter durch soziale Zuschreibung ein Wert zugewiesen wird, ist eines der zentralen Handlungsprobleme von ökonomischen Akteur\*innen. Die weiteren maßgeblichen Handlungsprobleme beschreibt Beckert als das »Wettbewerbsproblem« und das »Koordinationsproblem«. Vgl. Beckert: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, 2007, S. 301–306.

<sup>173</sup> Geldtag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 7.

<sup>174</sup> Ebd., S. 8. Der Weibel und der Aktuar betonen gegenüber der Amtsgerichtsschreiberei, dass das Ganze in »gesetzlicher Weise abgehalten« wurde.

<sup>175</sup> An dieser Stelle hat sich im Protokoll ein Fehler eingeschlichen. Die Addition der jeweiligen Versteigerungsposten ergibt eine Summe von 532,90 Franken. Für die Analyse wird dennoch der protokolierte Wert übernommen. Die Unstimmigkeit kann jedoch als Indiz für die anspruchsvolle Protokollierungsarbeit gelesen werden, in der es immer wieder zu Flüchtigkeitsfehlern kommen konnte.

<sup>176</sup> Der schlussendlich realisierte Versteigerungserlös wurde vom Amtsgericht Bern verwaltet und verzinst. Für die Zeit vom 8. Dezember 1891 bis zum 10. Februar 1892 wurden Zinsen von 1,10 Fran-

vorgesehen, ein über dem Schätzwert liegender Erlös erzielt. Tabelle 11 zeigt, für welche Güter bei der öffentlichen Versteigerung in der Wohnung Arms geboten werden konnte und welchen Erlös sie jeweils erzielten. Insgesamt lag der Versteigerungserlös 13,9 Prozent über der Schätzung. Es fällt auf, dass die Käuferlöhne für die 20 zur Versteigerung stehenden Positionen sich in alle denkbaren Richtungen gegenüber den Schätzungen entwickelten: Für zehn Posten wurde durch die Versteigerung ein höherer Erlös erzielt, in neun Fällen entsprach das erfolgreiche Gebot genau dem Schätzwert und in einem Fall, dem Ruhebett, war das erfolgreiche Gebot sogar 40 Prozent tiefer als der Schätzwert. Entscheidend war, dass nach dem Abzug der Auslagen (32 Tage Futtergeld für die Schweine zu 96 Franken und Reiseentschädigungen sowie Personalkosten zu 6 Franken) – die als durch die Versteigerungslösung erfolgte Kosten gedeutet werden müssen – am Ende ein Ertrag von 425,90 Franken übrigblieb.<sup>177</sup>

Ein detaillierter Blick auf die Wertentwicklung zeigt, dass der Wert des Besitzes von Arm von unterschiedlichen Akteur\*innen im Verlauf des Versteigerungsprozesses mehrmals neu definiert wurde und sehr stark fluktuierte (vgl. Tabelle 12). Am 6. November 1891 wurde das Vermögen des Daniel Arm zunächst auf 513,50 Franken geschätzt. Das Kaufangebot von Luisa Arm-Schüpbach vom 10. November über 565 Franken wurde auf der eigens einberufenen Gläubigerversammlung am 24. November durch den Gutsbesitzer Rudolf Hänni, der Daniel Arm betrieben hatte, abgelehnt. Nach der am 7. Dezember erfolgten Korrektur des Schätzwertes für zwei Schweine belief sich die Vermögensschätzung nur noch auf 463,50 Franken. Durch die am selben Tag erfolgte Versteigerung wurde schließlich ein Erlös von 527,90 Franken erzielt. In den vier Wochen vom 6. November bis zum 7. Dezember 1891 schwankte die Wertbestimmung in Bezug auf das Mobiliar und die Schweine Daniel Arms also zwischen 463,50 (zweite korrigierte Schätzung) und 565 Franken (Kaufangebot von Frau Arm-Schüpbach). Bemerkenswerterweise lag der durch die öffentliche Versteigerung erzielte Erlös zwar knapp 14 Prozent über der am Tag der Versteigerung erfolgten zweiten Schätzung, aber 7 Prozent unter dem fast vier Wochen zuvor erfolgten Kaufangebot der Frau Arm-Schüpbach.

Tabelle 11: Schätzwerte und Versteigerungserlöse im Geldstag des Daniel Arm 1891<sup>178</sup>

Beschreibung	Schätzung	Versteigerungserlös	Abweichung von der Schätzung
2 Schweine	150 Fr.*	152 Fr.	1,3 %
3 Schweine	150 Fr.	158 Fr.	5,3 %
1 Trögli (Truhe)	10 Fr.	17 Fr.	70,0 %
1 idem	8 Fr.	18,50 Fr.	131,3 %

ken an die Konkursmasse gezahlt. Dieser Vorgang legt nahe, dass die Geldtagsversteigerung als beinahe gewöhnliche Markttransaktion behandelt wurde. Siehe: Geldtag Daniel Arm 1891, StA-BE, Bez Bern B 3741 8459, S. 9.

<sup>177</sup> Ebd., S. 8.

<sup>178</sup> Ebd., S. 5.

1 Coffer	6 Fr.	8,50 Fr.	41,7 %
1 Schrank	12 Fr.	12 Fr.	-
1 idem	30 Fr.	48 Fr.	60,0 %
1 Küchenschrank	10 Fr.	10 Fr.	-
1 alter Tisch	1 Fr.	1,60 Fr.	60,0 %
1 Wanduhr	6 Fr.	6 Fr.	-
1 Ruhbett	10 Fr.	6 Fr.	-40,0 %
1 Brente (Gefäß)	1 Fr.	1 Fr.	-
1 Paar Brentenschlengen (technische Vorrichtung)	1 Fr.	1 Fr.	-
3 Upte [?]	2 Fr.	2 Fr.	-
1 Söge	0,50 Fr.	0,50 Fr.	-
1 Korb	2 Fr.	2,80 Fr.	40,0 %
1 Kinderwagen	10 Fr.	14 Fr.	40,0 %
1 Milchkarren	25 Fr.	25 Fr.	-
1 Hund mit Geschirr	25 Fr.	25 Fr.	-
1 Sanerstaude [?]	4 Fr.	4 Fr.	-
Total	463,50 Fr.	527,90	13,9 %

\* Zunächst auf 200 Franken geschätzt und am Tag der Versteigerung korrigiert.

Wie kann die bemerkenswerte Variabilität der Vermögensschätzungen im Fall dieser konkreten Geldstagsversteigerung nun im Hinblick auf die spezifische Art und Weise der sozialen Einbettung der Akteur\*innen und die erfolgte Wertbestimmung gedeutet werden? Für die Auseinandersetzung mit dieser Frage wird die akteursorientierte Interpretation in vier Phasen eingeteilt, in deren Verlauf sich die »algebra of social relations« (Callon) wiederholt und vielfältig veränderte. Auf eine erste Phase der ›ursprünglichen Ordnung‹ folgt diejenige des ›drohenden Scheiterns‹ des Haushalts Arm-Schüpbach. An diese schließt sich der Zeitraum des Geldstags an, dem besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und in dem die Akteur\*innen in einem vielfältigen Aushandlungsprozess auch an der Konstruktion einer ›neuen Ordnung‹ (vierte Phase) arbeiteten.

Tabelle 12: Entwicklung des Vermögenswertes im Geldstag des Daniel Arm 1891

Form und Datum der Wertbestimmung	Wert
Erste Schätzung (6.11.1891)	513,50 Fr.
Kaufangebot von Luisa Arm-Schüpbach (10.11.1891)	565,00 Fr.
Zweite (korrigierte) Schätzung (7.12.1891)	463,50 Fr.
Versteigererlös (7.12.1891)	527,90 Fr.
Summe nach Abzug der Auslagen	425,90 Fr.

Zunächst – im konkreten empirischen Fall im Sommer des Jahres 1891 – lebte das Ehepaar Daniel Arm und Luisa Arm-Schüpbach in einer Wohnung in Bümpliz (sie waren relativ kurz zuvor aus Köniz dort hingezogen), verfügte über verschiedene Gegenstände sowie fünf Schweine und war durch umfangreiche soziale und geschäftliche Beziehungen in die Berner Gesellschaft integriert. So standen sie beispielsweise in einer Geschäfts- und Kreditbeziehung mit dem Gutsbesitzer Rudolf Hänni aus Köniz. Als Hänni im Oktober des Jahres 1891 den Handlanger und ehemaligen Milchträger Daniel Arm zur Gantsteigerung aufforderte, wurde die ökonomische Solidität des Letzteren in Frage gestellt. Aus der Perspektive des Gutsbesitzers Hänni war die ökonomische Lage von Arm wohl (zu) prekär. Zumindest bezweifelte er, dass Arm seine aus Milchliefierungen resultierenden Forderungen über 582 Franken je begleichen (können) würde.

Arm tauschte sich eventuell mit seiner Frau aus. Er reagierte jedenfalls nun auf die Betreibung seitens Hännis, indem er, wie bereits beschrieben, am 30. Oktober im Amts-haus Bern ein »Gesuch um Zulassung zum provisorischen Geltstage« einreichte.<sup>179</sup> Zu seinen Beweggründen mögen gezählt haben: (i) die potenzielle Gewährung einer Frist von 30 Tagen zur Verständigung mit seinen Gläubiger\*innen, (ii) die Verwirklichung seiner ausstehenden Aktivschulden oder (iii) die Aussicht auf eine gewinnbringende Versteigerung seiner Wertgegenstände zum Schätzwert oder einem darüber liegenden Ge-bot. Wie wir wissen, blieb es nicht bei der provisorischen Bewilligung und der Geldstag wurde am 4. November 1891 definitiv erklärt. Der damit einsetzende Aushandlungsprozess wurde am 11. Februar 1892 mit dem Inkrafttreten des Geldtags abgeschlossen.<sup>180</sup>

Für diesen Zeitraum – von der definitiven Erklärung des Geldtags bis zu dessen Ende – ist eine akteursorientierte und auf die Geldtagsversteigerung fokussierte Analyse besonders erkenntnisfördernd. Zunächst bleibt nochmals festzuhalten, dass die Wertbestimmung des aus den 20 an der Versteigerung feilgebotenen Positionen bestehenden Vermögens (vgl. Tabelle 12) nicht nur fluktuierte, sondern – wie im Fall der zwei unterschiedlichen Schätzungen der Schweine – auch fehleranfällig war. Die erste ›irrtümliche‹ Schätzung und die zweite, den gesamten Vermögenswert um beinahe 10 Prozent nach unten ›korrigierende‹ Schätzung müssen nicht mit der Frage nach richtigen oder falschen Wertschätzungen verknüpft werden. Der ›Irrtum‹ der zunächst um 50 Franken

<sup>179</sup> Geldtag Daniel Arm 1891, StABE, Bez Bern B 3741 8459, S. 3.

<sup>180</sup> Ebd., S. 1. Interessanterweise war das neue *Bundesgesetz über Konkurs und Schuldbetreibung* zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft getreten.

höher geschätzten zwei Schweine durch den Weibel Bieri ist sicherlich zum Teil auf dessen beschränkte Kenntnisse (im Sinne der *bounded rationality*) zurückzuführen. Vor dem Hintergrund der im Kontext der Versteigerung fluktuierenden Wertbestimmung sowie der unterschiedlichen Wertpräferenzen der Akteur\*innen ist aber darüber hinaus anzunehmen, dass es in solchen Verfahren prinzipiell keine ›richtige‹ – im Sinne von objektiver oder rationaler – Wertzuschreibung gibt.<sup>181</sup> Selbstverständlich können Menschen (immer) irren. Der wichtigere Hinweis ist aber derjenige auf die soziale Konstruktion von Wert, der sich dann eben nicht adäquat mit ›richtig‹ oder ›falsch‹ beziehungsweise rational oder irrational beschreiben lässt.<sup>182</sup>

Wie können wir das Handeln der Ehefrau Luisa Arm-Schüpbach deuten? Interessant ist, dass und wie aus der bilateralen Schuldbeziehung zwischen Daniel Arm und dem ihn betreibenden Gläubiger ein anderes Beziehungsgeflecht entstand: Statt des Schuldners Daniel Arm rückte im Zeitverlauf der Haushalt Arm-Schüpbach in seinen sozialen Interaktionen und mit seinem Vermögen in den Mittelpunkt. Was bewog Luisa Arm-Schüpbach, vielleicht auch in Absprache mit ihrem in den Hintergrund getretenen Ehemann, ein Kaufangebot für ihr Hab und Gut abzugeben? Einige Gegenstände waren für sie sicherlich auch mit einem besonderen emotionalen Wert verknüpft, der an deren konkrete materielle Form als »Ruhebett«, »Kinderwagen« oder »Wanduhr« gebunden war, deren ›materiellen‹ Wert aber wohl überstieg.<sup>183</sup> Aus diesem Grund hatte sie ein großes Interesse daran, der Versteigerung mit ihrem Kaufangebot zuvorzukommen. Eine ›Verwandlung‹ ihrer Haushaltsgegenstände in einen durch Versteigerungsgebote bestimmten Frankenbetrag, auf den sie durch ihr Weibergut einen teilweisen Anspruch gehabt hätte, widersprach ihren Wünschen. Die Höhe ihres Kaufangebots orientierte sich an der ersten Schätzung von 513,50 Franken und lag 10 Prozent über diesem, wodurch die Schätzung eine wichtige relationale Bedeutung erhielt.<sup>184</sup>

<sup>181</sup> Dies gilt laut Smith fundamental für Versteigerungen und die individuelle sowie kollektive Wertbestimmung der Teilnehmenden: »The problem isn't that the participants can't agree; it is that they individually and collectively literally don't know the precise value of certain things. ... these meanings are inherently social in origin and character«. Vgl. Smith: Auctions, 1989, S. 4.

<sup>182</sup> Dieses Verständnis der sozialen Konstruktion von Wert liegt nahe bei dem von Arjun Appadurai verwendeten Begriff des »regime of value«. Vgl. Appadurai: Introduction: Commodities and the Politics of Value, 1986, S. 15. Vgl. zu Appadurais »regimes of value«: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 5–6.

<sup>183</sup> Subjektive Wertzuschreibungen können nach ganz unterschiedlichen Kriterien und Maßstäben erfolgen, der Versuch einer ›Übersetzung‹ dieser Präferenzen mittels einer Skala kann zu großen Konflikten führen. Vgl. Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 6.

<sup>184</sup> In vielen weiteren Geldstagen gaben die Ehefrau, andere Familienmitglieder oder die vergelds-tatige Person selbst ein 10 Prozent über der getroffenen Schätzung liegendes Kaufangebot ab und erwarben die Haushaltsgegenstände zu diesem Preis. Siehe zum Beispiel (hier zwecks Übersichtlichkeit ohne namentliche Nennung, alle StABE): Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2431, S. 10; Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2432, S. 2; Bez Bern B 3630 (1846–1847) 2433, S. 5; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2457, S. 4; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2458, S. 5; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2462, S. 7; Bez Bern B 3631 (1846–1847) 2464, S. 6; Bez Bern B 3649 (1856) 528, S. 5; Bez Bern B 3736 (1890) 8316, S. 6; Bez Bern B 3736 (1890) 8321, S. 6; Bez Bern B 3736 (1890) 8327, S. 4; Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8340, S. 5; Bez Bern B 3737 (1890–1891) 8349, S. 6; Bez Bern B 3740 (1891–1892) 8421, S. 4; Bez Bern B 3741 (1891–1892) 8456, S. 5.

Wieso nahm der Gutsbesitzer Hänni als einziger Teilnehmer der Gläubigerversammlung das Kaufangebot nicht an? Er spekulierte offensichtlich darauf, dass eine zukünftige Versteigerung einen über dem Kaufangebot liegenden Wert generieren würde. Zudem konnte er sich nicht sicher sein, ob und wann Frau Arm-Schüpbach den nach ihrer Barzahlung über 120 Franken verbleibenden Restbetrag von 445 Franken begleichen würde. Er konnte die Zahlungsfähigkeit des Haushalts Arm-Schüpbach nicht zu seiner Zufriedenheit einschätzen. Allerdings konnte er zum Zeitpunkt seiner Entscheidung ebenso wenig wissen, ob er von einer Wertbestimmung durch die Versteigerung und der anschließenden Verteilung des Erlöses an die Gläubiger profitieren würde oder nicht. Vor dem Hintergrund dieser fundamentalen Unsicherheit, die auch *ex post* keine klare Risikoeinschätzung und eindeutige Handlungsorientierung entlang von Wahrscheinlichkeiten zulässt,<sup>185</sup> können angesichts des konflikthaften Geschehens sehr wahrscheinlich Emotionen wie Missgunst, Neid und Zorn ebenso gut seine Ablehnung des Kaufangebots motiviert haben.

Nach der Durchführung der Versteigerung und nach Abzug aller Auslagen beziehungsweise Geldstagskosten, belief sich das Vermögen des vergeldstagten Haushalts auf Bargeld im Wert von 422,55 Franken und Aktivschulden mit ungewissem Liquiditätsgrad von 209,80 Franken. Dieser Vermögenssumme von 632,35 Franken standen Ansprüche in Höhe von 1305 Franken gegenüber. Mit dem Vermögen wurden zunächst die Forderungen der Stadt Bern und des Weibels Bieri sowie alle mit der Durchführung des Geldtags verbundenen Kosten mit Barzahlungen beglichen. Dann erhielt Luisa Arm-Schüpbach, der Hälfte ihres Weiberguts (488 Franken) entsprechend, 400,25 Franken in Bargeld und wurde zur Deckung der weiteren 87,75 Franken auf Aktivschulden verwiesen. Der Gutsbesitzer Hänni erhielt hingegen nur knapp 15 Prozent seiner Forderungen in Form von Aktivschulden und wurde für den ausstehenden Betrag zur Geduld verwiesen. Eine weitere Gläubigerin, eine Verwandte des vergeldstagten Ehepaars namens Elisabeth Schüpbach, geborene Gerber, erhielt beinahe 17 Prozent ihrer Forderungen in Form von Aktivschulden.

Am Ende des Geldtags standen also Schulden von 672,65 Franken, die zu beinahe 80 Prozent aus der zur Geduld verwiesenen Forderung des Gutsbesitzers Hänni bestanden. Rückblickend hätte dieser wohl auf einer Betreibung beharren sollen. Vielleicht hätte er aber – auch im Wissen um die irrtümliche erste Schätzung – das Kaufangebot angenommen. Die Durchführung eines Geldtags hätte er jedenfalls nur durch eine außergerichtliche Einigung verhindern können. Diese Entscheidung, den Geldtag zu beantragen, lag beim Handlanger Daniel Arm und der entschied sich, in Reaktion auf die Betreibung in Form der Gantsteigerung im Umgang mit seiner prekären ökonomischen Lage, bewusst für diesen Weg in den Geldtag.

Der Geldtag Arms stellte in seiner Gesamtheit, ebenso wie die Versteigerung im engeren Rahmen, einen ergebnisoffenen Prozess dar, bei dem keiner der Beteiligten den

---

<sup>185</sup> Beckert geht davon aus, dass Akteur\*innen, wenn sie trotz ontologischer und epistemologischer Ungewissheit Entscheidungen treffen müssen, »kontingente, das heißt nicht von einem Modell determinierte Vorstellungen über zukünftige Zustände der Welt und Vorstellungen der kausalen Verknüpfung von über Zeit ablaufenden Ereignissen« bilden und dann auf der Grundlage von »Als-ob-Aussagen« handeln: Beckert: Woher kommen Erwartungen?, 2018, S. 508–509.

Ausgang von vorneherein kennen konnte. Der Weg zur Wertbestimmung war von vielerlei Fehlern begleitet. Die erste Schätzung wurde nach vier Wochen um 10 Prozent nach unten korrigiert. Der Gutsbesitzer Hänni hätte das Kaufangebot von Arms Frau rückblickend vermutlich lieber angenommen. Diese Fehler waren grundlegend den schier unlösbar relationalen Kalkulationen, verschiedenartigen Wertpräferenzen und der nicht vorhersagbaren Wertbestimmung durch die Versteigerung geschuldet. Neben Phänomenen der *bounded rationality* und der doppelten Kontingenz führten also vor allem die sozialen Aspekte des sich im Verlauf des Geldtags konstituierenden Netzwerkes zu einem hohen Maß an Unsicherheit und Ungewissheit für alle Beteiligten. Genau für diese Ungewissheit, die in vielen Fällen als fundamentale Unsicherheit im Sinne von Frank Knight beschrieben werden kann, bot die spezifische soziale Einbettung durch die Versteigerung den Akteur\*innen einen möglichen Ausweg.<sup>186</sup>

An diesem Punkt beginnt die angesprochene vierte Phase, in der durch die sozialen Prozesse des Geldtags und der Versteigerung eine »neue Ordnung« konstruiert wird. Diese neue Ordnung ist insbesondere nicht mit dem Ende des vergeldstagten Haushalts gleichzusetzen. Ein entscheidender Wirkungsmechanismus der Geldtagsversteigerung bestand in der »Entfremdung«<sup>187</sup> der Güter. Um die ehemals auch mit einem spezifischen emotionalen Wert verknüpften Haushaltsgegenstände in marktfähige Güter zu verwandeln, mussten zunächst notwendigerweise die Verbindungen zwischen dem Haushalt Arm-Schüpbach, als ehemaligen Besitzer\*innen, und ihren Gegenständen getrennt werden. Im Verlauf der Versteigerung und durch die vielen damit verbundenen Praktiken und Aushandlungsprozesse wurden die Gegenstände aus ihrem ehemaligen Kontext herausgenommen, von alten Besitzrechten getrennt und von vorab bestehenden Wertzuschreibungen separiert.<sup>188</sup>

Parallel zu dieser »Entfremdung« und anschließenden Transformation der Dinge veränderten sich auch die relationalen Beziehungen der involvierten Personen und ihre Identitäten. Die von Polanyi aufgestellte These einer im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend *entbetteten* Marktwirtschaft kann für den Geldtag und das Berner Kursregime nicht bestätigt werden. Im Umgang mit scheiternden Haushalten vollzogen die Formen der sozialen Einbettung verschiedene Bewegungen in unterschiedliche Richtungen: Sie haben damit nicht nur *einbettend*, sondern auch *entbettend* und transfor-

<sup>186</sup> Dies stimmt mit der allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise von Versteigerungen – die über diejenige der Festsetzung von Preisen hinausgeht – durch Smith überein: »[A]uctions are social processes capable of defining and resolving inherently ambiguous situations, especially questions of value and price. They are equally capable of resolving questions of ownership, the allocation of goods, and proper classification, which may be only tangentially related to price«. Siehe: Smith: Auctions, 1989, S. 3.

<sup>187</sup> Diesen Begriff – im englischen Original »alienation« – prägte Nicholas Thomas 1991: »The alienation of a thing is its dissociation from producers, former users, or prior context.« Hier zitiert nach: Callon: Introduction: The Embeddedness of Economic Markets in Economics, 1998, S. 19.

<sup>188</sup> Allgemein zu diesem Vorgang: Ebd. »To construct a market transaction, that is to say, to transform something into a commodity, and two agents into a seller and a consumer, it is necessary to cut the ties between the thing and the other objects or human beings one by one. It must be decontextualized, dissociated and detached.«

mierend gewirkt. Am Ende galt dies auch für den vergeldstagten Haushalt, der in einer veränderten Form weiter existieren konnte.

## 4.5 Das offene Haus: Kommunikative Praktiken des Geldtags

Die im Gemälde von Anker zum Ausdruck kommende soziale Einbettung des Geldtags und der Geldtagsversteigerung entspricht der »sehr facettenreiche[n] Offenheit des Hauses«, die sich generell für die Frühe Neuzeit konstatieren lässt.<sup>189</sup> Diese sich auf verschiedene Arten entwickelnde und auf mehreren Ebenen bemerkbar machende Offenheit wird durch das Konzept des *offenen Hauses* aufgegriffen, dem die Annahme zugrunde liegt, dass es »epochen- und gesellschaftsübergreifend angewandt werden kann«.<sup>190</sup> Dadurch wird das Konzept für eine Analyse des Geldtags zwischen 1750 und 1900 äußerst vielversprechend. Es ermöglicht insbesondere, die Frage nach der Grenzziehung zwischen Vormoderne und Moderne ohne *a priori* getroffene Prämissen zu untersuchen. Der Fokus der konzeptionellen Überlegungen sowie der empirischen Beispiele des *offenen Hauses* liegt auf den kommunikativen Praktiken der zeitgenössischen Akteur\*innen. Die Analyse kommunikativer Praktiken macht epochenspezifisch »dauerhafte Beobachtungen und regelmäßige Interventionen durch Akteurinnen und Akteure und Institutionen von außen in das Geschehen im Haus« sichtbar.<sup>191</sup>

Derartige Interventionen von außen erinnern unmittelbar an die Szene aus Gott helfs *Geldtag*, in der beschrieben wird, wie die benachbarte Wirtin und ihre Freundinnen während der Versteigerung das Haus von Eisi betreten und nach für sie interessanten Gegenständen durchforsten – Gotthelf kommentiert diesen Moment (wie bereits zitiert) mit: »Und jetzt war das Haus offen«.<sup>192</sup> Die Offenheit des Hauses während der Geldtagsversteigerung kommt bildlich prägnant auch im Anker'schen Gemälde (vgl. Abbildung 7) zum Ausdruck. Dass sich zahlreiche Personen zur Versteigerung im Haus des vergeldstagten Paares eingefunden haben sowie die Tatsache, dass die Tür zum Gang offensteht und freien Zugang gewährt, kann als deutlicher Hinweis auf die prinzipielle Offenheit des Hauses im Geldtag gewertet werden. »Fenster und Türen des häuslichen Ensembles werden nicht nur einseitig, von innen nach aussen genutzt. Hausgenossen und Nachbarn schreiten durch Küchen und Schlafkammern. Der textile Hausrat wird offen ausgelegt«<sup>193</sup> – diese Beschreibung des *offenen Hauses* in der Frühen Neuzeit trifft sehr präzise auf den Geldtag zu.

Im Folgenden wird der Geldtag dementsprechend vor dem Hintergrund des Konzeptes des *offenen Hauses* auf die mit ihm verbundenen kommunikativen Praktiken und das Zusammenspiel der verschiedenen involvierten Akteur\*innen hin befragt. An dieser Stelle ist es wichtig, daran zu erinnern, dass der Geldtag in der vorliegenden Studie nicht als das krisenhafte »Andere der Ordnung« (vgl. Kapitel 3.6), sondern als ein

<sup>189</sup> Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 652.

<sup>190</sup> Ebd., S. 621.

<sup>191</sup> Ebd., S. 622.

<sup>192</sup> Gotthelf: Der Geldtag, 2021 [1846], S. 184.

<sup>193</sup> Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 640.

Anfang von Ordnung verstanden wird. In der Perspektive des *offenen Hauses* kann dann davon ausgegangen werden, dass Konfliktmomente im Haus generell nicht nur Möglichkeiten für den Blick anderer Akteur\*innen (Personen und Institutionen) in das Innere darstellten.<sup>194</sup> Sie boten allen Beteiligten auch die Gelegenheit, sich durch diverse Aushandlungspraktiken der richtigen und erstrebenswerten Ordnung des Hauses neu zu vergewissern.<sup>195</sup> Im Prozess des Geldtags wurden unausweichlich auch die jeweilige Haushaltsführung, das Zusammenleben im Haus und in der Familie und die Beziehungen zum sozialen Umfeld ganz konkret und materiell bewertet. Und es ist denkbar, dass die mit zahlreichen alltäglichen Praktiken verbundene zeitgenössische Erfahrung des *offenen Hauses* einen Beitrag zur Normalisierung der Öffnung des Hauses im Geldstag geleistet hat.

Kommunikation wird in diesem Kontext definiert als »die Herstellung von Integration durch strukturierte, sozialen Sinn hervorbringende bzw. auf Dauer stellende Praktiken«.<sup>196</sup> Es geht also nicht primär und ausschließlich um den Austausch von Informationen, sondern vielmehr um die »Hervorbringung von sozialem (d.h. für die Beteiligten relevantem) Sinn unter Bedingungen doppelter Kontingenzen«.<sup>197</sup> Die in den allermeisten Fällen vorherrschende Kontingenz und Ungewissheit sind dementsprechend der Ausgangspunkt der spezifischen kommunikativen Praktiken des Geldtagsverfahrens und der dazugehörigen Versteigerung. Im Unterschied zu systemtheoretisch orientierten Ansätzen muss den Akteur\*innen allerdings ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.<sup>198</sup> Das hat zur Folge, dass hier Rechtserfahrungen und Praktiken der vergeldstagsen Akteur\*innen in Kombination mit den institutionellen Vorgaben des Geldtags analysiert werden.<sup>199</sup>

Um welche Praktiken handelt es sich? In der Analyse des Geldtags können zwei Dimensionen unterschieden werden: Einerseits kommen in den Geldstagsröheln und dem ergänzenden Quellenmaterial Aspekte des *offenen Hauses* zum Vorschein.<sup>200</sup> Andererseits trug der soziale Prozess des Geldtags auf verschiedene spezifische Weisen zur Öffnung des jeweiligen Hauses bei. Der Fokus liegt im Folgenden auf der zweiten Dimension. Als paradigmatisches Beispiel für Praktiken des *offenen Hauses* kann der Washtag angeführt werden. Durch ihn wurde das Haus und der dazugehörige Haushalt auch für Außenstehende sichtbar.<sup>201</sup> In einem vergleichbaren Sinn war die Offenlegung des Hausrats (in

<sup>194</sup> Die im Kontext streitender Ehepaare entstandenen Vernehmungsprotokolle stellen so vor allem eins dar: »eine Beobachtung, die in den letzten Winkel des Hauses vordringt«. Ebd., S. 633.

<sup>195</sup> Ebd., S. 639 und 644.

<sup>196</sup> Ebd., S. 641.

<sup>197</sup> Schlägl: Kommunikation und Vergesellschaftung unter Anwesenden, 2008, S. 162.

<sup>198</sup> Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 641–642.

<sup>199</sup> Vgl. zur Rechtserfahrungen, Praktiken und institutionelle Vorgaben umfassenden Analyse: Ebd., S. 638 und 645.

<sup>200</sup> Ein weiteres Beispiel sind die während der geldtaglichen Versteigerung des Hauses von Gottlieb Sinner 1799 hervortretenden nachbarschaftlichen Durchgangsrechte, zu deren Umsetzung in den Regeln der Versteigerung ein Austausch von Hausschlüsseln fixiert wurde. Siehe: Geldtag Gottlieb Sinner 1799, StABE, B IX 1523 6, S. 9–18.

<sup>201</sup> Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 629–630.

unterschiedlichem Ausmaß) ein notwendiger Bestandteil eines jeden Geldtagsverfahrens. Dabei spielen beispielsweise Textilien aufgrund ihres Charakters als potenzieller Wertspeicher eine hervorgehobene Rolle. In der Anker'schen Darstellung der Geldtagsversteigerung stehen die Textilien keineswegs zufällig im Mittelpunkt. Den jeweiligen Geldtagskosten kann entnommen werden, dass für die Reinigung, den Transport, die Schätzung und das Vorbereiten der Textilien zur Versteigerung viel Zeit und Geld investiert und großer Aufwand geleistet wurde.

All diese Verfahrensschritte führten zu einer Öffnung des jeweiligen vergeldstagten Haushalts gegenüber den mit der Durchführung beauftragten Personen, den herbeizogenen Expert\*innen und Tagelöhnern, der durch verschiedene Medien informierten Bevölkerung oder den Kaufinteressierten. Die Offenlegung des Hausrats auf der kommunalen Bleiche wurde als »eine vermeidbare Entblößung empfunden«.<sup>202</sup> Die Öffnung des Haushalts im Geldtag wirkte auf dessen Mitglieder sicher zunächst ähnlich. Allerdings spielten Öffentlichkeit und Transparenz innerhalb des sozialen Netzwerks und im Verlauf des Geldtags schließlich eine andere – positiv konnotierte Rolle – und leisteten einen wichtigen Beitrag zum erstaunlich hohen Maß an sozialer Akzeptanz.<sup>203</sup>

Dieser Befund – eine vergleichsweise breite gesellschaftliche Zustimmung – lässt sich ausweiten und gilt generell für die Art und Weise der Aushandlungsprozesse im Geldtag. Zugleich zeigen sich große Unterschiede. So wurden in der Frühen Neuzeit Normverletzungen gegen Vorstellungen der Ehe, der Geschlechterverhältnisse oder der Sexualität häufig durch Schandstrafen bestraft.<sup>204</sup> Im Unterschied zu den diversen symbolisch aufgeladenen Rügeritualen, die auch im 19. Jahrhundert noch punktuell vorkamen,<sup>205</sup> erfolgte die soziale Kontrolle beim Geldtag nicht durch die Nachbarschaft, sondern durch ein rechtsbasiertes Verfahren.<sup>206</sup> Ehrvorstellungen spielten dabei eine absolut untergeordnete Rolle. Im Gegensatz zu Rügeritualen (die als informelle Schandstrafen häufig eingesetzt wurden, um offizielle Strafen zu verhindern)<sup>207</sup> und Strafanzeigen (die nicht unbedingt bis zur Urteilsverkündung verfolgt wurden),<sup>208</sup> hatte der Geldtag

<sup>202</sup> Ebd., S. 632.

<sup>203</sup> Vgl. Häusler: Generating Social Acceptance Through Publicity, (im Druck). Für diesen Befund spricht auch die Tatsache, dass die im Verlauf des Geldtags erfolgte Intervention in die Rechtssphäre des Hauses nicht als Beeinträchtigung der Autorität des Hausvaters als Stellvertreter des Landesvaters wahrgenommen wurde. Vgl. zur Autorität des Hausvaters in der Frühen Neuzeit: Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 634; Haldemann, Arno: Das gerügte Haus: Rügerituale am Haus in der Ehrgesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Eibach/Schmidt-Voges (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas, 2015, S. 437.

<sup>204</sup> Haldemann: Das gerügte Haus, 2015, S. 425–426 und 438.

<sup>205</sup> Vgl. zu den ritualisierten Formen sozialer Kontrolle und Schandstrafen: Schmidt-Voges: Einführung: Interaktion und soziale Umwelt, 2015, S. 414; Haldemann: Das gerügte Haus, 2015; Schmidt-Voges, Inken: Mikropolitiken des Friedens: Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert, Berlin/Boston 2015, S. 8–9.

<sup>206</sup> E. P. Thompson beschreibt die Praxis der »rough music« als »a property of a society in which justice is not wholly delegated or bureaucritised, but is enacted by and within the community.« Thompson, E. P.: Rough Music, in: Customs in Common, London 1991, S. 530.

<sup>207</sup> Haldemann: Das gerügte Haus, 2015, S. 444.

<sup>208</sup> Eibach: Vorbemerkung: Justiz und Ungleichheit, 2009, S. 486; Dinges: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, 2000, S. 543.

auch keine vergleichbare Funktion der Abschreckung. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, dass ein einmal anerkannter Geldtag bis zum Ende durchgeführt werden musste – bis das komplexe Kreditnetzwerk entschlüsselt und die Bilanz von Vermögen und Schulden ermittelt waren.<sup>209</sup> Dabei spielten indes performative Aspekte und die Einbeziehung des ›Publikums‹ eine wichtige Rolle.<sup>210</sup> Im Verlauf der öffentlichen Versteigerung erwies »sich der häusliche Raum als eine arrangierbare Bühne«.<sup>211</sup> Ansonsten galt dies auch für Hochzeitsfeste, Charivari, gemeinsame Mahlzeiten oder Visiten. Wie bereits erwähnt, war der Geldtag besonders gut geeignet, Partizipation zu erwirken und im Sinne der ›heimlichen Theorie des Verfahrens‹<sup>212</sup> zur Verstrickung von unmittelbar und mittelbar Beteiligten beizutragen. Die öffentliche Versteigerung kann durchaus exemplarisch als eine Konstellation beschrieben werden, für die gilt: »Das Publikum ist Adressat und Ressource.«<sup>213</sup>

Die scheiternden Haushalte waren sicherlich Teil von Vergesellschaftungsprozessen, aber eher einer Vergesellschaftung, bei der unsichere Kreditbeziehungen, eine Gläubigergemeinschaft und ein solidarischer interpersonaler Umgang im Zentrum standen. Wenn beispielsweise der Hausvater Bern verließ, ohne für geordnete ökonomische Zustände gesorgt zu haben, oder der Ausgangspunkt für das Verfahren ein Todesfall war, griff die solidarische Logik des Geldtags. All dies galt nicht nur für das 19. Jahrhundert, sondern bereits für den Berner Geldtag im 18. Jahrhundert.

Für den gesamten Untersuchungszeitraum entspricht der Geldtag viel eher dem Idealtypus eines ›modernen‹ Verfahrens als demjenigen eines Rituals. Auch aufgrund der Komplexität des Geldtagsverfahrens ist die von Luhmann vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Inklusion und Exklusion hilfreich.<sup>214</sup> Für die Institution des Geldtags zwischen 1750 und 1900 waren Mechanismen der Exklusion nebensächlich. Gescheiterte Kredit- und Schuldbeziehungen sowie aufgrund ganz unterschiedlicher Ursachen vergeldstage Personen wurden tendenziell inkludierend behandelt; und zwar ohne gravierende stratifizierende Unterscheidungen. Geldstager\*innen wurden jedenfalls nicht *per se* aufgrund der herrschenden moralischen Ökonomie von einer weiteren Teilnahme an der Berner Gesellschaft ausgeschlossen. Sie dienten auch nicht generell als gesellschaftliche Negativfolie.

<sup>209</sup> Schnell: Handbuch des Civil-Processes, mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Kantons Bern, 1810, S. 379–380.

<sup>210</sup> Anders als bei Dissonanzen innerhalb einer bürgerlichen Ehe war keine der an einem Geldtag beteiligten Parteien an einer Durchführung des Verfahrens auf einer Art »Hinterbühne« interessiert. Vgl. Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 634.

<sup>211</sup> Ebd., S. 643.

<sup>212</sup> Luhmann: Legitimation durch Verfahren, 9.2013 [1969], S. 87.

<sup>213</sup> Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 644. Dieses Publikum ging, anders als Eindringlinge bei der Durchführung von Rügeritualen, beim Übertreten der Hausschwelle kein juristisches Risiko ein: Haldemann: Das gerügte Haus, 2015.

<sup>214</sup> Luhmann, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2018, S. 618–634. Eibach schlägt die Unterscheidung zwischen sozialer Integration und Systemintegration nach Anthony Giddens vor und nennt zudem diejenige zwischen Inklusion und Exklusion nach Luhmann: Eibach: Das offene Haus, 2011.

Wie im Geldtag durch kommunikative Praxis Integration erzeugt wurde, entsprach eher dem Verfahren funktional ausdifferenzierter Institutionen als dem Rekurs auf direkte Interaktionen und Gemeinschaft konstituierende Rituale.<sup>215</sup> Das rechtsbasierte Verfahren des Geldtags entspricht dem sich seit der Reformation im Bereich der Ehegerichtsbarkeit durchsetzenden Typus einer – von oben erfolgenden – »rechtsorientierten Beobachtung der häuslichen Sphäre durch Institutionen und [...] Experten«.<sup>216</sup> Bemerkenswert ist, dass das Geldtagsverfahren während des gesamten Untersuchungszeitraums weitestgehend – und auch auf horizontaler Ebene – ohne Ritualformen auskam. Beim Konzept des *offenen Hauses* werden in Bezug auf die variablen Inhalte der Kommunikation zwischen der häuslichen und öffentlichen Sphäre binäre Optionen betont:

»Grenzziehung und Abschließung. Türen können offen stehen oder geschlossen sein, Nachbarn mit Selbstverständlichkeit Zutritt beanspruchen oder außen vor bleiben, Gerichte durch Urteile ins häusliche Leben eingreifen oder Privatsphären zulassen.«<sup>217</sup>

Das trifft so auf den Geldtag allerdings nicht zu. Die Rechtserfahrungen, die kommunikativen Praktiken und die Aushandlungsprozesse sind im Geldtag nicht binär zu beschreiben. Für den Geldtag ist eher eine Vermengung und Vermischung von Praktiken zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn man die Praktiken als ›vormodern‹ oder ›modern‹ bezeichnen möchte. Eines der maßgeblichen Charakteristika des Geldtags ist seine Entwicklung und sein bis beinahe ans Ende des 19. Jahrhunderts überdauerndes Dasein als *historical blend*.<sup>218</sup>

## 4.6 Die Re-Konstruktion von Wert(-Vorstellungen)

Die vorhergehenden Unterkapitel haben sich auf der Grundlage verschiedener Quellen und Ansätze mit der in der Geldtagsversteigerung zum Ausdruck kommenden sozialen Einbettung der Akteur\*innen beschäftigt. Wer waren diese zeitgenössischen Akteur\*innen? Die Sozialprofile der vergeldstagten Personen waren zwischen 1750 und 1900 vielfältig und divers. Zudem existierten in Bern keine eindeutigen stereotypen Vorstellungen der vergeldstagten Person. Stattdessen machte ein großer Anteil der Bevölkerung unmittelbare Erfahrungen mit dem Geldtag und die verschiedenen

<sup>215</sup> Vgl. zu den beiden Formen der sozialen Integration: Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 642.

<sup>216</sup> Ebd., S. 635.

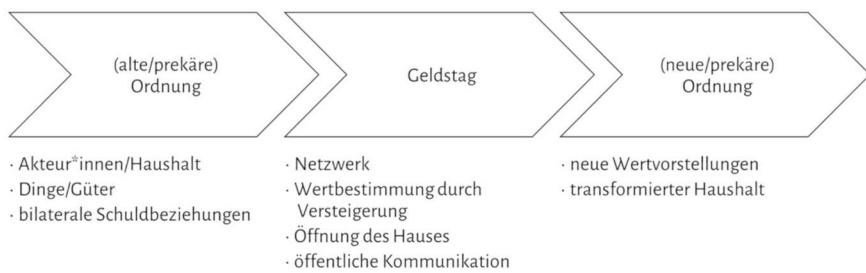
<sup>217</sup> Ebd., S. 648.

<sup>218</sup> Gluck, Carol: The End of Elsewhere: Writing Modernity Now, in: The American Historical Review 116 (3), 2011, S. 685–686. »This outcome [japanische Beerdigungszeremonien ab der Mitte des 20. Jahrhunderts, E.H.] was neither new nor old [...]. And it was not a hybrid, in the sense of combining existing practices, or a synthesis in a Hegelian sense, either. The outcome [...] was in fact something different and something new. It was [...] the historical analogy of what some cognitive scientists call a ›conceptual blend‹: by projecting aspects of two different components onto a separate mental space, the mind creates a new idea, a blend with an ›emergent structure‹ that possesses characteristics present in neither of the two original components. We might think of nineteenth- and twentieth-century modernities as ›historical blends‹.«

beteiligten Akteur\*innen waren eng mit der Berner Gesellschaft verwoben. Zu ihnen gehörten sowohl Tagelöhner als auch Patrizier, Frauen wie Männer. Zahlreiche Personen waren in ganz unterschiedlichen Funktionen in konkrete Geldtagsverfahren involviert. Durch Kredit- und Schuldbeziehungen, aufgrund von geschäftlichen und familiären Verknüpfungen und wegen ihrer Verfahrensrollen waren beispielsweise am Geldstag von Gottlieb Sinner 1799 bis zu 160 Personen beteiligt.

Wie waren diese vielfältigen Akteur\*innen sozial eingebettet? Das Gemälde von Anker verweist richtigerweise darauf, dass der Geldtagsversteigerung hierbei eine besondere Bedeutung zukam. Die Versteigerung war der Moment, in dem die Akteur\*innen mittels diverser Praktiken, Konventionen und kommunikativer Mittel miteinander interagierten. Durch die Versteigerung wurden die Akteur\*innen also in Raum und Zeit sozial eingebettet und ihre Handlungen wurden durch das damit entstehende – von einer bilateralen Beziehung zwischen Schuldner\*in und Gläubiger\*in wegführende – Netzwerk entscheidend beeinflusst (vgl. Abbildung 9).

*Abbildung 9: Die soziale Einbettung des scheiternden Haushalts*



Als Bestandteil dieses situativ entstehenden Netzwerks mit seinen notwendigerweise vielfältigen relationalen Kalkulationen spielten neben den menschlichen Akteur\*innen auch Dinge und Güter eine wichtige Rolle. Die Bestimmung ihres jeweiligen Wertes war eine der herausragenden Funktionen oder Leistungen der Versteigerung. Durch den Prozess der »Entfremdung« der Gegenstände – von einem persönlichen Besitzverhältnis über ein marktkonformes und kommensurables Transaktionsgut hin zu einem neuen relationalen Netzwerk aus Dingen und Menschen – wurden auch die damit verknüpften menschlichen, sozialen und rechtlichen Beziehungen transformiert.<sup>219</sup> So entstan-

219 Dieser Vorgang entspricht im Rahmen der Geldtagsversteigerung eher demjenigen der »Entfremdung« als einer Übersetzungsleistung auf der Grundlage eines »Umrechnungskurses«. Vgl. zum im oben erläuterten Sinne grundlegenden Problem der Annahme eines »Umrechnungs- oder Wechselkurs« zwischen verschiedenen Kapitalsorten: Aspers/Beckert: Value in Markets, 2011, S. 6. Smith beschreibt den Vorgang der »Entfremdung« mit der Metapher der »Wiedergeburt« von Dingen und als charakteristischen Aspekt von Versteigerungen: »Objects are reborn in auctions. They acquire new values, new owners, and often new definitions.« Smith: Auctions, 1989, S. 79.

den durch den Prozess der Geldtagsversteigerung nicht nur neu definierte Werte der Dinge, sondern auch neue Wertvorstellungen im sozialen Gefüge.<sup>220</sup>

Die Öffnung des Hauses im Geldstag hatte nur zum Teil mit Zwang zu tun. Die verschiedenen Formen der Öffnung ermöglichten vielmehr auch die Diffusion von Wissen als Voraussetzung für einen »erfolgreichen« Geldtag. Erst dadurch wurde die Transformation des jeweiligen vergeldstagten Haushalts ermöglicht. Die Ankündigung des Verfahrens und der Versteigerung in verschiedenen Medien und auf verschiedenen Kanälen, das Herbeiziehen von Schätzer\*innen, das Informieren möglichst vieler Kaufinteressent\*innen und zahlreiche weitere Praktiken reflektierten die kommunikative Logik des Geldtags. In diesem Prozess blieb das ›Haus‹ als »Modell von sozialer Ordnung« erhalten und wurde neu verhandelt.<sup>221</sup>

Die Versteigerung fungierte hierbei auch als sozialer Mechanismus der Ungewissheitsreduktion. Durch die spezifische Form der sozialen Einbettung wurden (ökonomische und moralische) Wertvorstellungen ausgehandelt, Werte neu definiert und Güter allokiert. Dieser Prozess war mit großem zeitlichem und personellem Aufwand und nicht zu vernachlässigenden Kosten verbunden. Allerdings waren die verschiedenen bereits beschriebenen ›Leistungen‹ der Geldtagsversteigerung im Gegenzug auch bemerkenswert. Ein bestimmtes Maß an Öffentlichkeit bildete ein konstitutives Merkmal der Versteigerung. Innerhalb dieses öffentlichen und sozialen Aushandlungsprozesses konnte ein erstaunlich differenzierter und solidarischer Umgang mit den scheiternden Haushalten beobachtet werden. Ehrvorstellungen, Schuldfragen, eindeutige moralische Verurteilung und Sanktionsmechanismen spielten dagegen eine untergeordnete Rolle.

---

<sup>220</sup> Diese Konstruktion von neuen Wertvorstellungen ist typisch für Versteigerungen: »In the case of auctions, this social process explicitly entails the reproduction of new collective definitions of value.« Siehe: Smith: Auctions, 1989, S. 4.

<sup>221</sup> Eibach: Das offene Haus, 2011, S. 639, vgl. auch S. 640 und 645.